



Stadt Graz

Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 23

Donnerstag, den 27. November 2003

Jahrgang 99

Kundmachungen, Verlautbarungen

Magistrat Graz

Finanz- und Vermögensdirektion

A 8-K-1005/2002-1

Rechnungsabschluss 2002; Kundmachung

Der Rechnungsabschluss der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2002 ist fertig gestellt.

Gemäß § 96 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist dieser vor seiner Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Rechnungsabschlusses vorzutragen.

Der Rechnungsabschluss 2002 liegt ab sofort im Rathaus, 3. Stock, Zimmer 338 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Diese Kundmachung wurde gemäß § 101 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 am 19. November 2003 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Magistrat Graz Stadtplanungsamt

A 14-K-823/2003

06.07 Bebauungsplan „Schönaugasse–Fröhlichgasse“, VI. Bezirk, KG. Jakomini, Anhörungsverfahren

gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG 1974 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003; Kundmachung

Der Entwurf des 06.07 Bebauungsplanes „Schönaugasse–Fröhlichgasse“ wird gemäß § 27 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 97/2002 in der Zeit

**von Freitag, den 28. November
2003**

bis Freitag, den 16. Jänner 2004

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungstext), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden, das ist jeweils Montag bis Freitag von 7 bis 15 Uhr, innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock stempelgebührenfrei bekannt gegeben werden.

Zu den angegebenen Amtsstunden erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit.

Die im § 27 Abs. 2 Stmk. ROG angeführten Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung und die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Magistrat Graz Stadtplanungsamt

A 14-K-786/2002-16

17.08 Bebauungsplan Einkaufszentrum III, „Fachmarktzentrum Puntigam“, XVII. Bezirk, KG. Web-ling; Kundmachung

Der vom Gemeinderat am 3. Juli 2003 beschlossene Bebauungsplan wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: FA 13A-10.11 G 106-2003/3 vom 3. November 2003 genehmigt.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

	Seite
Kundmachungen, Verlautbarungen	1
Stellenausschreibung	2
Nachruf em. Hochschulprofessor Hertha Heger, Schauspielerinnen	3
Öffentliche Ausschreibung	9
Aus der GR.-Sitzung am 18. September 2003	10
Angemeldete Gewerbe	20
Alters- und Ehejubilare	27

Stellenausschreibung

Magistrat Graz Personalamt

Gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz gelangt folgende Position zur Ausschreibung:

GeschäftsführerIn Grazer Bau- und Grünlandsiche- rungsgesellschaft m.b.H.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

Die Leitung eines Unternehmens mit einer bedeutenden Bilanzsumme. Immobilienmanagement: Verwaltung, Bewirtschaftung, Verwertung von Immobilien im Eigentum des Unternehmens, insbesondere für den (sozialen) Wohnbau; Betriebs- und Industrieansiedelungen; Errichtung von Einkaufs- und Gewerbeparks; Errichtung öffentlicher Einrichtungen (Verwaltungsstellen, Schulen usw.); Schaffung von Freizeit- und Erholungsgebieten; Strukturverbesserungen unter Berücksichtigung des Stadtentwicklungskonzepts (Stadtbild, Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft, infrastrukturelle Maßnahmen); Erwerb und Beteiligung an Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen.

Fachliche und persönliche Anstellungs- erfordernisse:

Fundierte Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung in Betriebswirtschaft, Vertrags- und Vergaberecht; mehrjährige Berufserfahrung im Immobilienbereich; Erfahrung in Projektentwicklung und -management, insbesondere von Bauprojekten; fundierte Führungserfahrung und Führungsqualität; überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit; Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 29. Dezember 2003 (Datum des Poststempels) an die Finanz- und Vermögensdirektion, 8011 Graz, Rathaus zu richten. Rückfragen bitte an Frau Mag. Ulrike Temmer, Telefon +43(0) 316 872-33 06.

Für den Stadtsenat:

Der Stadtrat:

Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Der Stadtrat:

Mag. Dr. Christian Buchmann

Fortsetzung von Seite 1

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2003 folgende

Verordnung

beschlossen:

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003 in Verbindung mit § 8 und § 11 Steiermärkisches Baugesetzes 1995 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

(1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder

nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3

Verkehrsmäßige Erschließung

(1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen – G) sind im Planwerk rot dargestellt.

(2) Straßenfluchtlinien für den öffentlichen Interessentenweg gemäß § 7 Abs. 5 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz sind im Planwerk rot dargestellt.

(3) Der im Planwerk (Bauplatz 1) eingetragene Geh- und Radweg hat ein Ausmaß von zirka 200 Quadratmeter und erhält eine Breite von 3,10 Meter.

(4) Der im Planwerk (Bauplatz 2) eingetragene Wendehammer zur Wenzlhofstraße hat ein Ausmaß von zirka 70 Quadratmeter.

§ 4

Bauplätze

Der Bebauungsplan betrifft das im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegende Grundstück 335/1 der KG. Webling:

Bauplatz 1: zirka 13.198 Quadratmeter Bruttofläche,

Bauplatz 2: zirka 35.040 Quadratmeter Bruttofläche,

Bauplatz 3: zirka 13.014 Quadratmeter Bruttofläche.

§ 5

Bebauungsweise

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene Bebauungsweise zulässig.

Fortsetzung auf Seite 4

Am Dienstag, dem 28. Oktober 2003, ist die Bürgerin der Stadt Graz, Frau em. Hochschulprofessor Hertha Heger, verstorben.

Hertha Heger wurde am 29. September 1918 in Guntramsdorf, Niederösterreich, geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in Guntramsdorf und zwei Klassen Mittelschule in Wien übersiedelte sie mit ihren Eltern nach Graz, wo sie am Lichtenfelsgymnasium maturierte. Bereits im Alter von 16 Jahren nahm Hertha Heger Schauspielunterricht bei Prof. Ferdinand Steil. Im Jahre 1937 legte sie die Prüfung zur Ausübung des Schauspielberufes beim „Ring der Österreichischen Bühnenkünstler“ in Wien mit ausgezeichnetem Erfolg ab und begann unmittelbar danach ihre künstlerische Laufbahn am Opernhaus in Graz. Aus politischen Gründen wurde sie im März 1938 fristlos gekündigt. Kurz vor Kriegsbeginn emigrierte sie in die Schweiz und stellte ihr Können als Schauspielerin zuerst in St. Gallen und später in Zürich unter Beweis. Nach Kriegsende folgten Engagements in Bonn, Stuttgart und Zürich. Bedingt durch eine schwere Erkrankung ihrer Mutter kehrte sie 1956 nach Graz

em. Hochschulprofessor

Hertha Heger †

Schauspielerin

zurück, wo sie als Schauspielerin bis 1982 verpflichtet wurde. Daneben gastierte sie auch in Wien und Zürich. Bereits 1958 begann die Künstlerin mit der Lehrtätigkeit an der damaligen Privatschauspielschule „Erwin Gaudernak“. Danach berief sie Univ.-Prof. Erich Marckhl als Lehrbeauftragte an die neu gegründete Schauspielabteilung der Musikakademie. Im Jahre 1973 erfolgte ihre Ernennung zum außerordentlichen und drei Jahre später zum ordentlichen Professor für dramatischen Unterricht an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz. In ihrer verbleibenden Zeit engagierte sie sich auch im sozialen Bereich, und zwar für Mensch und Tier. Unter anderem betreute sie vier Jahre die Tierschutzkolumne der damaligen „Südost-Tagespost“ und versuchte, durch verschiedene Aktivitäten finanzielle Mittel für das Tierheim „Arche Noah“ aufzubringen. Hertha Heger leitete auch jahrelang den Verein „Künstler helfen Künstlern“ und engagierte sich für „Amnesty International“. Für ihr hervorragendes Wirken als Künstlerin, Professorin, Tierschützerin und Philanthropin wurde sie mit dem „Großen Goldenen Ehrenzeichen“ des Landes Steiermark ausgezeichnet.

Die Ernennung zur Bürgerin der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 1987.

Die Stadt Graz wird der Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fortsetzung von Seite 2

§ 6

Bebauungsdichte

Bauplatz 1, 2 und 3: Die Bebauungsdichte wird mit höchstens 1,0 festgelegt.

§ 7

Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,5 festgelegt.

§ 8

Baugrenzlinien

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, Vordächer, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen, Werbeträger und dergleichen.

§ 9

Taufenseitige Gebäudehöhe

(1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 14,00 Meter gemäß Eintragung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Höhenfixpunkt 350,07 im Präzisionsnivelement (Kanaldeckeloberkante in der Wenzlhofstraße).

(2) Für Stiegen- und Lifthäuser, Lüftungsanlagen und dergleichen sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 10

Gesamtbetriebsfläche

Die Gesamtbetriebsfläche beträgt höchstens:

Bauplatz 1: 10.000 Quadratmeter,

Bauplatz 2: 35.000 Quadratmeter,

Bauplatz 3: 7.000 Quadratmeter.

§ 11

Kfz-Abstellplätze

Die Mindestanzahl der nach § 71 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze ist in Hoch- oder Tiefgaragen, darüber hinausgehend auf Kfz-Abstellflächen im Freien bereitzustellen.

§ 12

Dächer, begrünte Flachdächer

(1) Dächer, ausgenommen Glasdächer, sind mit Dachneigungen von 0 Grad bis 15 Grad zulässig.

(2) Dächer im Ausmaß von mehr als 100 Quadratmeter sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare Terrassen und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, wie zum Beispiel Stiegen- und Lifthäuser, Abluftrohre und dergleichen.

§ 13

Anlegung von Grünflächen und Pflanzungen, Lärmschutz

(1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.

(2) Im Bereich der Kfz-Abstellflächen im Freien ist mindestens pro sechs Pkw-Abstellplätze ein großkroniger Laubbaum 18/20 gemäß Baumschulnorm fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten, wobei eine Grünfläche von mindestens 2,0 x 2,0 Meter/Baum einzuhalten ist.

(3) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig.

(4) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche oder Lagerfläche und dergleichen im Freien verwendet werden, sind als Grünflächen auszugestalten.

(5) Lärmschutzkonstruktionen sind im Anschluss an die im Planwerk eingezeichneten Grünstreifen auf Seite der Einkaufszentren zu errichten.

(6) Ein Außengestaltungsplan für alle Bauplätze ist im Bauverfahren vorzulegen.

§ 14

Entwässerung, Überbauung Bestandskanal

(1) Die Schmutzwässer sind in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.

(2) Die Dach- und Oberflächenwässer dürfen nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden und müssen einer anderweitigen Entsorgung zugeführt werden, wie zum Beispiel Versickerung, Verrieselung.

(3) Eine Überbauung des auf Bauplatz 3 verlaufenden Nebensammelkanals (Profil 750) ist nur nach privatrechtlicher Einigung mit dem Kanalanlagenbetreiber zulässig. Der Bereich von 3,0 Meter beidseitig der Achse des Nebensammelkanals ist jedenfalls bis zur Kanalsole von jeglichen Bauwerkslasten frei zu halten.

§ 15

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, 8020 Graz, Europaplatz 20, 6. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Magistrat Graz Stadtplanungsamt

A 14-K-786/2002-16

17.08 Bebauungsplan Einkaufszentrum III „Fachmarktzentrum Puntigam“, Aufschließungsgebiet 14.27, XVII. Bezirk, KG. Weßling

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 folgende

Verordnung

beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 17.08 Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum Puntigam“ wird gemäß § 23 Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das Aufschließungsgebiet 14.27 aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland, Einkaufszentrum III mit einer Bebauungsdichte von 0,3 bis maximal 1,0.

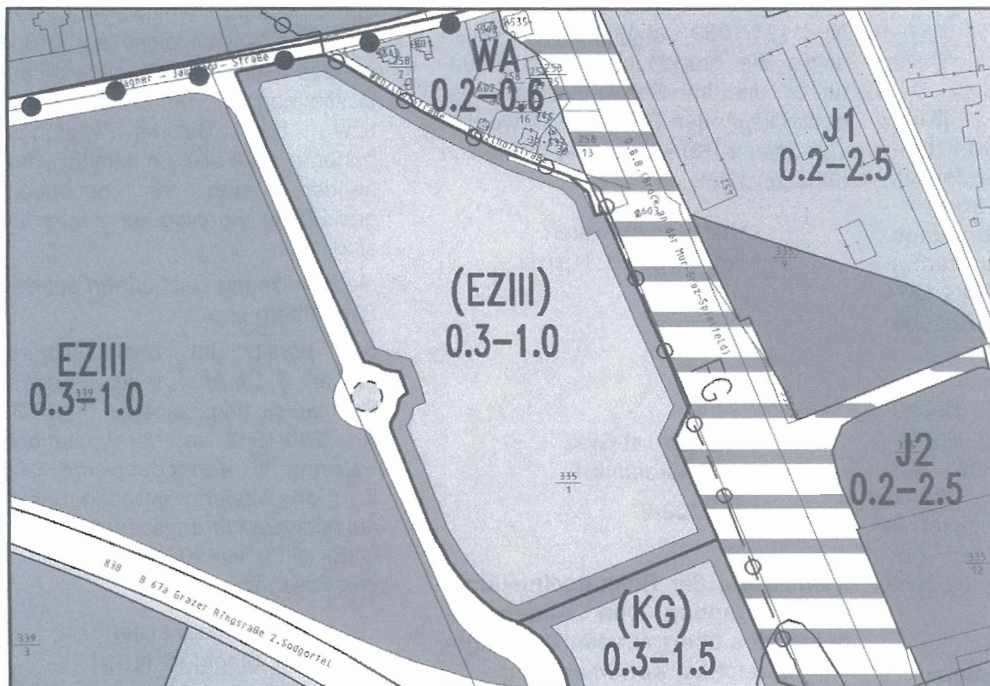
Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ AUFHEBUNG DES AUFSCHLIESSUNGS- GEBIETES Nr. 14.27 A-14-K-786/2002



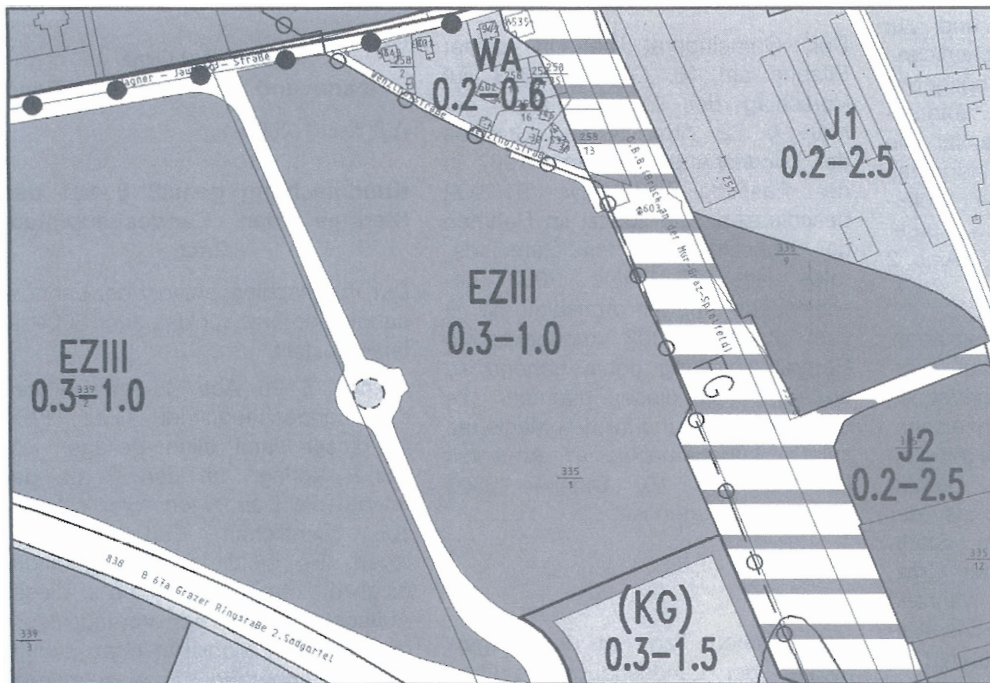
A14 Stadtplanungsamt

VOR DER
 AUFHEBUNG



3.0 FLWPL 2002

NACH DER
 AUFHEBUNG



3.0 FLWPL 2002



N

GR-BESCHLUSS VOM
 RECHTSWIRKSAM AB

M 1:5000

1ha

0 100m

Für den Gemeinderat:

MAGISTRAT GRAZ - STADTPLANUNGSAMT

**Magistrat Graz
Stadtplanungsamt**

A 14-K-567/1996-25

**11.01.1 Bebauungsplan „Kurz-
eggerweg–Hubert-Hoffmann-Ring–
Marlandgründe“, erste Änderung,
XI. Bezirk, KG. Graz-Stadt –
Fölling, Entwurf des Bebauungs-
planes und Anhörungsverfahren
gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG 1974
in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003;
Kundmachung**

Der Entwurf des 11.01.1 Bebauungsplanes „Kurzeggerweg–Hubert-Hoffmann-Ring–Marlandgründe“ wird gemäß § 27 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 22/2003 in der Zeit

**von Freitag, den 28. November
2003**

bis Freitag, den 16. Jänner 2004

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt (Anhörung gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock stempelgebührenfrei bekannt gegeben werden.

Während der Amtsstunden erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Die im § 29 Abs. 1 Stmk. ROG und in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 101/1989 angeführten Stellen sowie die grundbücherlichen Eigentümer der im Bebauungsplanungsgebiet liegenden Grundstücke werden von dieser Kundmachung schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Magistrat Graz
Präsidialamt**

Präs. 11544/2003-2

**I. Änderung der Referatseinteilung,
II. Übertragung von Angelegen-
heiten des übertragenen Wirkungsbereiches; Kundmachung**

I.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2003 auf Vorschlag des Bürgermeisters gemäß § 62 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002 beschlossen, „die zuletzt im Rahmen der Konstituierung des Gemeinderates am 27. März 2003 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. Mai 2003 kundgemachte Referatseinteilung dahin gehend zu ändern, dass dieser nunmehr die Geschäftseinteilung für den Magistrat, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Oktober 2003 zugrunde zu legen ist.“

II.

Am gleichen Tag hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz gemäß § 60 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002 verfügt, dass die in der Referatseinteilung genannten Angelegenheiten, soweit es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, den dort genannten Mitgliedern des Stadtsenates zur Besorgung in seinem Namen übertragen werden.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind

1. die Erlassung einstweiliger Verfügungen, soweit diese auf Grund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen vom Bürgermeister bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle unmittelbar drohender Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter zu treffen sind,
2. die Bewilligung zur Auffahrt auf den Schloßberg und
3. der Vorsitz im Bezirksschulrat gemäß § 13 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Z. 1 des Steiermärkischen Schulaufsichtsausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 196/1964, in der geltenden Fassung.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Magistrat Graz
Finanz- und Vermögensdirektion**

A 8-K-681/2003-1

**Kundmachung gemäß § 101 des
Statutes der Landeshauptstadt
Graz**

Der Voranschlagsentwurf der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2004 ist fertig gestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist dieser samt allen Beilagen vor seiner Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindeglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Voranschlages vorzutragen.

Der Voranschlagsentwurf 2004 liegt ab Montag, den 1. Dezember 2003 im Rathaus, 3. Stock, Zimmer 338 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Magistrat Graz
Stadtplanungsamt**

A 14-K-762/2002-82

02.04 Bebauungsplan „Schützenhofgasse–Naglergasse–Nibelungengasse–Schillerstraße“, II. Bezirk, KG. St. Leonhard; Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. November 2003, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.04 Bebauungsplan „Schützenhofgasse–Naglergasse–Nibelungengasse–Schillerstraße“ beschlossen wird

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003 in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der Fassung LGBl. Nr. 33/2002 und § 3 (1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2003 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Planungsgebiet

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke im Ausmaß von zirka 22.850 Quadratmeter.

§ 4

Verkehrsanlagen

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.

§ 5

Bebauungsweise

Geschlossene bzw. offene Bebauungsweise entsprechend den Eintragungen im Planwerk.

§ 6

Baugrenzlinien

Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt. Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und Aufgänge, unterirdische Gebäudeteile, Lifthausbauten und dergleichen.

§ 7

Verwendungszweck

Als Verwendungszweck sind alle in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ (§ 23 Abs. 5 lit. b Stmk. ROG 1974) möglichen Nutzungen zulässig.

§ 8

Bebauungsdichte

(1) Die Bebauungsdichte wird mit höchstens 1,4 festgelegt.

(2) Bei den Gebäuden – Liegenschaften Schützenhofgasse 39, 41, Schillerstraße 46, 50, 52, 54, 56, 58, Schillerstraße 60/Schützenhofgasse 43 sowie Schillerstraße 44/Nibelungengasse 38 sowie bei den Grundstücken 1400 und 1401 (Baulücke), Nibelungengasse 26, 28, 30, 34 sowie bei den Grundstücken 1361 und 1356/1 (Baulücke), Naglergasse 49, 51, 53, 55, 57 sowie Naglergasse 59/Schützenhofgasse 23 ist die Überschreitung der im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und in der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Bebauungsdichte, bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Festlegungen, zuzüglich eines Ausbaues des Dachgeschoßes zulässig.

§ 9

Traufseitige Gebäudehöhen, Dächer

(1) Die maximale traufseitige Gebäudehöhe, getrennt nach straßenseitiger und hofseitiger Gebäudehöhe, wird gemäß den Eintragungen im Planwerk festgelegt.

(2) Aufbauten im Bereich des Dachgeschoßes sind innerhalb einer Dachneigung von 45 Grad zulässig (zurückgesetztes Geschoß).

(3) Flachdächer sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Terrassen, Vordächer und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, wie zum Beispiel Stiegen- und Lifthäuser und dergleichen.

(4) Für Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlagen, Lüftungsanlagen und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

(5) Als Höhenbezug für die traufseitigen Gebäudehöhen (straßenseitig und hofseitig) gilt das jeweilige Gehsteigniveau.

§ 10

Pkw-Abstellplätze

Die Errichtung von Kfz-Abstellplätzen ist nur in Tiefgaragen zulässig.

§ 11

Freiflächen, Grüngestaltungen

(1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsflächen und dergleichen verwendet werden, sind als Grünflächen inklusive Bepflanzung gärtnerisch auszugestalten.

(2) Vorgärten, ausgenommen erforderliche Zugänge bzw. Zu- und Abfahrten sind zu erhalten und gärtnerisch auszugestalten.

(3) Die oberste Decke der Tiefgarage ist mit mindestens 70 Zentimeter Erdüberdeckung (ausgenommen Wege, Tiefgaragenaufgänge und dergleichen) auszuführen und gärtnerisch auszugestalten.

§ 12

Bestehende Gebäude

Bei bestehenden bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 13

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Magistrat Graz
Amt für Lebensmittelaufsicht
und Märkte

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 4. November 2003, mit der das Ende der Marktzeit für Samstag, 8. November 2003 für den als Marktgebiet ausgewiesenen Teil des Grazer Hauptplatzes mit 16 Uhr festgelegt wird

Gemäß der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 16. September 1988 und 16. Dezember 1988, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 18 vom 29. Dezember 1988 sowie vom 22. November 2002, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 22 vom 19. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Stadtsenatsbeschluss vom 13. Juni 2003 wird festgelegt:

Am Samstag, 8. November 2003 endet die Marktzeit für den als Marktgebiet ausgewiesenen Teil des Grazer Hauptplatzes um 16 Uhr.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Magistrat Graz
Stadtplanungsamt

A 14-K-785/2003-11

03.07 Bebauungsplan „Wilhelm-Kienzl-Gasse-Laimburggasse-Lange Gasse-Theodor-Körner-Straße“; III. Bezirk, KG. Geldorf, Beschluss; Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. November 2003, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.07 Bebauungsplan „Wilhelm-Kienzl-Gasse-Laimburggasse-Lange Gasse-Theodor-Körner-Straße“ beschlossen wird

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der Fassung LGBI. Nr. 22/2003 in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der Fassung LGBI. Nr. 33/2002 und § 3 (1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 in der Fassung LGBI. Nr. 61/2003 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Planungsgebiet

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke im Ausmaß von zirka 11.480 Quadratmeter.

§ 4

Verkehrsanlagen

(1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.

(2) Lange Gasse: Die Fläche zur Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Grundstücks 286 beträgt zirka 23 Quadratmeter.

(3) Laimburggasse: Die Fläche zur Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Grundstücks 279 beträgt zirka 124 Quadratmeter.

§ 5

Bebauungsweise

Geschlossene Bebauungsweise entsprechend den Eintragungen im Planwerk.

§ 6

Baugrenzlinien

Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt. Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und Aufgänge, unterirdische Gebäudeteile, Lifthauszubauten und dergleichen.

§ 7

Bebauungsdichte

Die Überschreitung der im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und in der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Bebauungsdichte ist bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Festlegungen zuzüglich eines Ausbaues des Dachgeschoßes zulässig.

§ 8

Traufenseitige Gebäudehöhen, Dächer

(1) Die maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen werden gemäß den Eintragungen im Planwerk festgelegt.

(2) Aufbauten im Bereich der Dachgeschoße über der maximalen traufenseitigen Gebäudehöhe von höchstens 16,00 Meter sind zulässig, wenn sie innerhalb eines Profiles von 45 Grad liegen (zurückgesetztes Geschoß) und die Gesamthöhe des Gebäudes 19,00 Meter, gemessen über dem jeweiligen Gehsteigniveau, nicht überschreiten.

(3) Für die Liegenschaften Theodor-Körner-Straße 38 sowie Lange Gasse 20/Laimburggasse 25 und 27 ist nur die Errichtung eines Flachdaches oder flach geneigten Daches bis höchstens 11 Grad zulässig.

(4) Flachdächer sind zu begrünen. Ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, wie zum Beispiel Stiegen- und Lifthäuser und dergleichen.

(5) Für Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlagen, Lüftungsanlagen und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

(6) Höhenbezugspunkt für die traufenseitige Gebäudehöhe ist das jeweilige Gehsteigniveau.

§ 9

Pkw-Abstellplätze

Die Errichtung von Kfz-Abstellplätzen ist nur in Tiefgaragen zulässig.

§ 10

Freiflächen, Grüngestaltungen

(1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsflächen und dergleichen verwendet werden, sind als Grünflächen inklusive Bepflanzung gärtnerisch auszugestalten.

(2) Die oberste Decke der Tiefgaragen ist mit mindestens 70 Zentimeter Erdüberdeckung (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) auszuführen und gärtnerisch auszugestalten.

§ 11

Bestehende Gebäude

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Instandhaltungsmaßnahmen und Umbauten zulässig.

§ 12

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Öffentliche Ausschreibung

Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.

8020 Graz, Brückenkopfgasse 1,
4. Stock
Telefon (0 31 6) 872-29 50

GBG 23/2003

Die GBG schreibt im **offenen Verfahren** ein **Darlehen** bzw. eine **Anleihe in der Höhe von 51 Millionen Euro** im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2002 aus.

CPV-Referenznummer: 65000000-3.

Teilnahmeberechtigung: Banken bzw. Kreditinstitute innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Ausschreibungsunterlagen: ab sofort anfordern bei der ausschreibenden Stelle.

Abgabetermin: Montag, 12. Jänner 2004, 9.55 Uhr bei der ausschreibenden Stelle.

Angeboteröffnung: Montag, 12. Jänner 2004, 10 Uhr bei der ausschreibenden Stelle.

Sonstiges: Die Absendung der Darlehensausschreibung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft erfolgte am 14. November 2003.

Für die Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.:
Der Geschäftsführer:
Heinz Weiglein

Magistrat Graz Präsidialamt

Präs. 11233/2003-9

Verlust- und Ungültigkeitserklärung

Das Amtssiegel Nr. 67 des Magistrates Graz ist in Verlust geraten und wird hiemit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Aus der GR.-Sitzung am 18. September 2003

Vorsitzende: Bgm. Mag. Siegfried Nagl und StR. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher.

Anwesende: Bgm.-Stv. Walter Ferk, die StRäte Mag. Dr. Christian Buchmann, Detlev Eisel-Eiselsberg, Tatjana Kaltenbeck-Michl, Ernest Kaltenegger, Wilfriede Monogioudis und Dr. Wolfgang Riedler (sämtliche nicht dem Gemeinderat angehörend) und 53 Mitglieder des Gemeinderates.

Entschuldigt: GRin. Mag. Eva-Maria Fluch, GR. Mag. Harald Korschelt und GR. Leopold Simbürger.

Schriftführer: Wolfgang Polz.

Schriftprüferin: GRin. Sissi Potzinger.

Beginn: 13.40 Uhr.

Ende der Sitzung: 23.09 Uhr.

FRAGESTUNDE DES GEMEINDERATES

In der Fragestunde wurden diesmal sieben Anfragen an die zuständigen Stadtsenatsmitglieder gerichtet:

Tauben in der Innenstadt (GRin. Dr. Sickl, FPÖ, an StRin. Monogioudis, KPÖ);

Jugendzentren (GR. Rajakovics, ÖVP, an StRin. Kaltenbeck-Michl, SPÖ);

Änderung Linienführung Buslinie 34; mangelnde Information (GRin. Pendl, SPÖ, an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP);

Nachwuchsmannschaft des Eishockeyvereins der Grazer 99er's (GR. Mag. Fabisch, KPÖ, an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP);

Integration (GRin. Rücker, Grüne, an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP);

Gelbe Säcke (GR. Univ.-Prof. Dr. Hammer, ÖVP, an StRin. Monogioudis, KPÖ);

Internationales Tanzfestival (GR. Dipl.-Ing. Dr. Getzinger, SPÖ, an StR. Mag. Dr. Buchmann, ÖVP).

ANFRAGEN AN DEN BÜRGERMEISTER

An den Bürgermeister wurden diesmal elf Anfragen gerichtet:

Gender Mainstreaming (GR. Schönegger, ÖVP);

Förderung Interkultureller Kindergarten, Dotierung Integrationsprojekte (GRin. Dr. Richter-Kanik, SPÖ);

Sicherheit in der Stadt (GR. Weiss, SPÖ);

Playground Acconci-Insel, begleitende Kontrolle durch die Stadt (GRin. Krampl, SPÖ);

Kosten für Consultingfirmen (GR. Fuchs, KPÖ);

Schülerfreifahrt für alle Kinder zum Hort (GRin. Kahr, KPÖ);

Eindämmung der Lärmbelastung durch Gastgärten (GRin. Kahr, KPÖ);

Burggasse (GR. Khull-Kholwald, KPÖ);

Unterstützung der Informationskampagne „Österreich braucht die Bahn“ (GR. Slamanig, KPÖ);

Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (GRin. Binder, Grüne);

Ortweinschule (GRin. Binder, Grüne).

ANTRÄGE

Diesmal wurden fünf Anträge eingebracht:

Historische Glashäuser im botanischen Garten der Universität Graz (GRin. Dr. Leb, ÖVP);

Geschichte der Stadt Graz (GR. Dipl.-Ing. Dr. Getzinger, SPÖ);

Schutzweg und Zebrastreifen Neufeldweg im Bereich der Linie 64, Haltestelle Banngrabenweg (GRin. Pendl, SPÖ);

Umbenennung Kriegssteig (GR. Khull-Kholwald, KPÖ);

Gesamtschule (GRin. Bergmann, KPÖ)

DRINGLICKEITSANTRÄGE

Diesmal wurden elf Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Maßnahmen am Areal der Arche Noah, des Vereins „Aktiver Tierschutz Steiermark“ auf Grund der Änderungen des Tierschutzgesetzes 2003 (GR. Rajakovics, ÖVP).

Die Dringlichkeit und der Antrag wurden einstimmig angenommen.

Schutz der erhaltungswürdigen Grazer Villenbereiche (GR. Dr. Spielberger, ÖVP).

Die Dringlichkeit und der Antrag wurden einstimmig angenommen.

Novellierung Altstadtgesetz (GR. Herper, SPÖ).

Die Dringlichkeit und der Antrag wurden einstimmig angenommen.

Einberufung eines Altstadtgipfels (GR. Khull-Kholwald, KPÖ).

Die Dringlichkeit und der Antrag wurden mit Mehrheit angenommen.

Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit (GR. Perissutti, SPÖ).

Die Dringlichkeit und der Antrag wurden einstimmig angenommen.

Einstellung von Lehrlingen in stadt eigenen Betrieben (GR. Schmalhardt, KPÖ).

Die Dringlichkeit wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Zukunft der städtischen Subventions- und Förderpolitik (GRin. Rücker, Grüne).

Die Dringlichkeit wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Budget 2004 – Einrichtung eines runden Tisches (GRin. Rücker, Grüne).

Die Dringlichkeit wurde einstimmig angenommen und der Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Lärmsanierung (GRin. Jahn, Grüne).

Die Dringlichkeit und der Antrag wurden einstimmig angenommen. Der Zusatzantrag von GRin. Kahr, KPÖ, wurde einstimmig angenommen.

Ausbau ganztägiger Schulformen (GRin. Binder, Grüne).

Die Dringlichkeit und der Antrag wurden mit Mehrheit angenommen. Der Zusatzantrag von GR. Mag. Fabisch, KPÖ, wurde mit Mehrheit angenommen.

Maßnahmen gegen organisierte Bettellei (GRin. Dr. Sickl, FPÖ).

Die Dringlichkeit wurde mit Mehrheit abgelehnt.

TAGESORDNUNG

5) Präz. 11245/2003-12. Bevollmächtigung von Bediensteten der Abteilung für Steuern und Abgaben zur Vertretung der Stadt Graz in Vollstreckungssachen

Die Bediensteten der Abteilung für Steuern und Abgaben

Gudrun Aicher,
Andrea Hofgartner,
Hildegund Jaritz,
Mag. Walter Kronberger,
Susanne Kupfner,
Sylvia Landl,
Andrea Muser,
Mag. Domenica Neumann,
Ulrike Spielhofer,
Brigitte Troger,
Renate Walland und
Harald Wolf

werden bevollmächtigt, die Stadt Graz vor sämtlichen Bezirksgerichten der Republik Österreich in Vollstreckungssachen zu vertreten.

7) Prä. 13852/2003-1. Reformprojekt 2000+, Magistratsstruktur; Umsetzungsprojekte

I.

Gliederung des Magistrates:

1. Zuordnung der Magistratsabteilung 21W zur Magistratsabteilung 21 mit der Referatsbezeichnung „Wohnbau“.
2. Das bisher dem Präsidialamt zugeordnete Schulungsreferat wird in das Referat für Personalentwicklung der Magistratsabteilung 1 integriert.

3. Das Referat für Lebensmittelangelegenheiten der Magistratsabteilung 19 wird als Referat der Magistratsabteilung 7 eingerichtet.

4. Fachliche Zuordnung der Landwirtschaftsförderung der Magistratsabteilung 9 zur Magistratsabteilung 15.

4. Das Referat für Gesundheitsförderung und Bedienstetenschutz der Magistratsdirektion wird in das Präsidialamt eingegliedert.

II.

Das Personalamt wird mit den erforderlichen Änderungen des Dienstpostenplanes beauftragt.

III.

Für die nachstehenden (mittel- und längerfristigen) Umsetzungsprojekte wird der Projektauftrag erteilt:

Ziel (Abteilungsbezeichnungen sind Arbeitstitel)	Maßnahmen
Einrichtung „Abteilung für Gesundheit, Veterinärwesen und VerbraucherInnenenschutz“	Zusammenführung von Magistratsabteilung 7 und Magistratsabteilung 9
Einrichtung „Abteilung für personenbezogene Verfahren“	Zuordnung der Verwaltungsstrafen der Magistratsabteilung 3 zur „Abteilung für personenbezogene Verfahren“
Einrichtung „Stadtbaudirektion“	Überführung der Magistratsabteilung 10/7 in eine Stabstelle/ ein Referat der Baudirektion
Einrichtung „Abteilung für Stadtplanung und Grünraum“	Zusammenführung von Magistratsabteilung 10/5 und Magistratsabteilung 14
Einrichtung „Abteilung für Hoch- und Tiefbauplanung“ (entfällt)	Zusammenführung von Magistratsabteilung 10/1 (ohne Verkehrsplanung) und Magistratsabteilung 10/4 (entfällt)
Einrichtung „Stadtbaudirektion“	Überführung der Magistratsabteilung 10/4 in eine Stabstelle/ ein Referat der Baudirektion
Nutzung von Synergien im Produktbereich „Jugend, Schule, Familie, Frauen“	Optimierung der Schnittstellen (Medizinisches Angebot, Nachmittagsbetreuung) zwischen Magistratsabteilung 6 und Stadtschulamt
Einrichtung „Magistratsdirektion“ Einrichtung „Stadtbaudirektion“	Zusammenführung von BürgerInnenbüro und Stadtbaudirektion
Einrichtung „Präsidialabteilung“	Zusammenführung von Präsidialamt und Magistratsabteilung 3 Zivilrecht Zusammenführung von Präsidialamt und Magistratsabteilung 20

8) Prä. 13852/2003-2. Reformprojekt 2000+ Magistratsstruktur Umsetzungsprojekt; Einrichtung der Abteilung „Katastrophenschutz und Feuerwehr“, Zusammenlegung: Feuerwehr, Katastrophenschutz, Feuerpolizei, Zivilschutz und Hagelabwehr

Unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden die erforderlichen Änderungen der Geschäftseinteilung beim Bürgermeister beantragt.

Änderung durch den obgenannten GR.-Ausschuss vom 16. September 2003.

1. Einrichtung der Abteilung „Katastrophenschutz und Feuerwehr“ durch Zusammenlegung von Feuerwehr, Katastrophenschutz, Feuerpolizei, Zivilschutz und Hagelabwehr.

2. Das Personalamt wird mit den erforderlichen Änderungen des Dienstpostenplanes beauftragt.

9) Prä. 13852/2003-3. Reformprojekt 2000+, Magistratsstruktur, Umsetzungsprojekt; Zusammenführung der Magistratsabteilung 22 – Abfallwirtschaft mit der Magistratsabteilung 23 – Umwelt

Unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden die erforderlichen Änderungen der Geschäftseinteilung beim Bürgermeister beantragt.

Änderung durch den obgenannten GR.-Ausschuss vom 16. September 2003.

1. Die Zusammenführung der Magistratsabteilung 22 mit der Magistratsabteilung 23.

2. Das Personalamt wird mit den erforderlichen Änderungen des Dienstpostenplanes beauftragt.

10) Prä. 13852/2003-4. Reformprojekt 2000+, Magistratsstruktur, Umsetzungsprojekt; Zuordnung der Referate der Magistratsabteilung 8/2 – Finanzabteilung zur Magistratsabteilung 8 – Finanzdirektion, Magistratsabteilung 8/2 – Steuern und Abgaben, Magistratsabteilung 10/1 – Straßenamt

Unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden die erforderlichen Änderungen der Geschäftseinteilung beim Bürgermeister beantragt.

Änderung durch den obgenannten GR.-Ausschuss vom 16. September 2003.

1. Die Aufteilung der Magistratsabteilung 8/1 durch
 - Zuordnung des Referates für Finanzrecht in die Magistratsabteilung 8 – Finanzdirektion
 - Zuordnung des Referates für Bauabgaben und Kanalisationsbeitrag sowie des Referates für Abgabenstrafen und Vollstreckungsverfahren (ausgenommen Parkgebührengesetz und Bundesstraßen-Mautgesetz) zur Magistratsabteilung 8/2
 - Zuordnung des Referates für Parkraumbewirtschaftung in die Magistratsabteilung 10/1
2. Das Personalamt wird mit den erforderlichen Änderungen des Dienstpostenplanes beauftragt.

12) A 1-1787/2003-1. Verwaltungsreformprojekt 2000+; Abschluss einer Betriebsvereinbarung

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle auf Grund des § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung die in der Beilage des vorliegenden Antrages im Entwurf angeschlossene Betriebsvereinbarung genehmigen.

Die Anträge der Tagesordnungspunkte 5), 7), 8), 9), 10) und 12) wurden einstimmig angenommen.

22) A 8/4-13653/2003. Kleiststraße/Hans-List-Platz/Gabelsbergerstraße; Verkauf von als öffentliches Gut aufzulassenden insgesamt zirka 945 Quadratmeter großen Teilflächen der Grundstücke Nr. 259/5, 2525 und 269/1, alle KG. Lend, öffentliches Gut durch die Stadt Graz an die AVL List GmbH.; Kaufpreis 192 Euro/Quadratmeter, zirka 181.440 Euro

1. Die Auflassung von insgesamt zirka 945 Quadratmeter großen Teilflächen der Grundstücke Nr. 259/5, Grundstücke Nr. 2525 und Grundstücke Nr. 269/1, öffentliches Gut, KG. Lend als öffentliches Gut gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.
2. Der Verkauf der unter Punkt 1 als öffentliches Gut aufgelassenen Teilflächen durch die Stadt Graz an die Firma AVL List GmbH. zu einem

Kaufpreis von 192 Euro/Quadratmeter, somit zirka 181.440 Euro je nach dem endgültigen Flächenausmaß wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarungen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, genehmigt.

3. Die Vermessung und die Errichtung eines grundbuchfähigen Teilungsplanes sind von der Käuferin auf ihre Kosten zu veranlassen.
4. Die Errichtung des Kaufvertrages und die Herstellung der Grundbuchordnung erfolgen durch das städtische Rechtsamt.
5. Der Kaufpreis von zirka 181.400 Euro ist auf der VASSt. 6.84000.001000 zu vereinnahmen.

23) A 8/4-1599/2001. 1. Verkauf einer zirka 382 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 285/3, KG. Lend an der Gabelsbergerstraße durch die Stadt Graz an die Firma AVL List GmbH., 2. Vorzeitige Auflösung des Bestandrechtes am städtischen Grundstück Nr. 285/3, KG. Lend (Teilfläche) mit den Österreichischen Kinderfreunden, Ortsgruppe Afritschgasse; Antrag auf Zustimmung

1. Das Bestandverhältnis Stadt Graz – Österreichische Kinderfreunde, Ortsgruppe Afritschgasse wird hinsichtlich einer zirka 700 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 185/3, KG. Lend zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, einvernehmlich vorzeitig aufgelöst.
2. Der Verkauf einer zirka 382 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 285/3, KG. Lend durch die Stadt Graz an die Firma AVL List GmbH. wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
3. Der Kaufpreis beträgt 192 Euro/Quadratmeter, somit zirka 73.344 Euro mehr oder weniger je nach dem endgültigen Vermessungsergebnis und ist bis zur Kaufvertragsunterfertigung an die Stadt Graz zu überweisen.
4. Sämtliche mit dem Grundverkauf in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Käuferin.
5. Die Vermessung und Errichtung des grundbuchfähigen Teilungsplanes haben auf Kosten der Käuferin zu erfolgen.

6. Die Errichtung des Kaufvertrages und die grundbücherliche Durchführung desselben haben durch das städtische Rechtsamt zu erfolgen.

7. Die im Zusammenhang mit der teilweisen Auflösung des Bestandverhältnisses bzw. mit der Abänderung des Bestandvertrages verbundenen Maßnahmen mit den Österreichischen Kinderfreunden sind von der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr vorzunehmen.
8. Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wird ermächtigt, Behördenansuchen der Käuferin namens der Stadt Graz bis zur grundbücherlichen Durchführung der Eigentumsübertragung mit zu unterfertigen.
9. Der Verkaufserlös von zirka 73.344 Euro ist auf der VASSt. 6.84000.001000 zu vereinnahmen.

25) A 8/4-890/2001. Verkauf der Grundstücke Nr. 1277/25 und 1277/48, EZ. 1715, KG. Gries, gelegen an der Amselgasse 40 im Ausmaß von 1129 Quadratmeter durch die Stadt Graz an Herrn Peter Bous, Kaufpreis: 113.000 Euro (rund 100 Euro/Quadratmeter)

1. Der Verkauf der Grundstücke Nr. 1277/25 und 1277/48, je EZ. 1715, KG. Gries im Ausmaß von 1129 Quadratmeter durch die Stadt Graz an Herrn Peter Bous zu einem Gesamtkaufpreis von 113.000 Euro wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
2. Der Kaufpreis von 113.000 Euro ist vom Käufer bis zum Tage der grundbuchfähigen Unterfertigung des Kaufvertrages an die Stadt Graz zu überweisen.
3. Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten des Käufers.
4. Die Errichtung des Kaufvertrages und die grundbücherliche Durchführung desselben erfolgen durch das städtische Rechtsamt.
5. Der Käuferlös ist auf der VASSt. 6.84000.001000 zu vereinnahmen.

26) A 8/4-17706/2203, Rosenhaingasse 4 bis 5, 1. Auflassung von verschiedenen Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 260 Quadratmeter (Grundstücke Nr. 2891, 2892, alle KG. Geidorf) vom öffent-

lichen Gut und Übertragung in den Privatbesitz der Stadt Graz, 2. Übernahme verschiedener Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 2083 Quadratmeter der Grundstücke Nr. 1544/3, 1542/1, 1549/2, 1550/1, alle KG. Geidorf, aus dem Privatbesitz der Stadt Graz in das öffentliche Gut

1. Die Auflassung der nachfolgend aufgelisteten Teilflächen im Gesamtausmaß von 260 Quadratmeter als öffentliches Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

Teilfläche	Grundstücks-Nr.	EZ.	Fläche/Quadratmeter	KG.
2	2892	50000	170	Geidorf
3	2892	50000	34	Geidorf
6	2891	50000	56	Geidorf

2. Die Übertragung dieser in Punkt 1 aufgelisteten Teilflächen 2 und 3 des Grundstücks Nr. 2892 und der Teilfläche 6 des Grundstücks Nr. 2891, alle EZ. 50000, KG. Geidorf in den Privatbesitz der Stadt Graz wird genehmigt.

3. Die Übernahme in das öffentliche Gut der nachfolgend aufgelisteten Teilflächen im Gesamtausmaß von 2083 Quadratmeter aus dem Privatbesitz der Stadt Graz wird genehmigt.

Teilfläche	Grundstücks-Nr.	EZ.	Fläche/Quadratmeter	KG.
10	1550/1	2367	700	Geidorf
5	1550/1	2367	1158	Geidorf
8	1549/1	2367	43	Geidorf
12	1544/3	2004	153	Geidorf
13	1542/1	2367	29	Geidorf

27) A 8/4-1254/2001. Park-and-ride-Platz Mariatrost; kostenlose Abtretung des Grundstücks Nr. 1146 im Ausmaß von 275 Quadratmeter und Grundstück Nr. 502/2 im Ausmaß von 856 Quadratmeter, je KG. Wenisbuch an die Stadt Graz durch die Grazer Stadtwerke AG. und Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz

1. Der unentgeltliche Erwerb des Grundstücks Nr. 1146 im Ausmaß von 275 Quadratmeter und des Grundstücks Nr. 502/2 im Ausmaß von 856 Quadratmeter aus dem Eigentum der Grazer

Stadtwerke AG. wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

2. Die Übernahme der insgesamt 1131 Quadratmeter großen Teilflächen der in Punkt 1 angeführten Grundstücke in das öffentliche Gut wird genehmigt.
3. Die Errichtung des Grundabtretungsvertrages und die grundbücherliche Durchführung erfolgen durch das städtische Rechtsamt.

28) A 8/4-18094/2003. Schönbrunn-gasse-Schwarzbauerweg, unentgeltliche Grundabtretung einer zirka 548 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 729/3, EZ. 210, KG. Wenisbuch in das öffentliche Gut der Stadt Graz aus dem Eigentum von Frau Edith Künigl

1. Der unentgeltliche Erwerb der zirka 548 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 729/3, EZ. 210, KG. Wenisbuch durch die Stadt Graz aus dem Eigentum von Frau Edith Künigl wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

2. Die Übernahme der zirka 548 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 729/3, EZ. 210, KG. Wenisbuch in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

3. Die Vermessung und die Herstellung der Grundbuchordnung nach § 15 LTG erfolgen durch das Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.

4. Die Errichtung des Grundabtretungsvertrages erfolgt durch das städtische Rechtsamt auf Kosten der Stadt Graz.

5. Sämtliche mit der gegenständlichen Grundabtretung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.

29) A 8/4-18096/2003. Nepomuk-gasse, KG. Andritz; kostenlose Grundabtretung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 286/22, EZ. 2934, 288/44, EZ. 2391 und 288/34, 288/35, 288/36, EZ. 9, alle KG. Andritz im Ausmaß von zirka 1356 Quadrat-

meter in das öffentliche Gut der Stadt Graz aus dem Eigentum von Herrn Johann Tropper

1. Der unentgeltliche Erwerb von insgesamt zirka 1402 Quadratmeter großen Teilflächen der Grundstücke Nr. 286/22, EZ. 2934, 288/44, EZ. 2391 und 288/34, 288/35, 288/36, EZ. 9, alle KG. Andritz durch die Stadt Graz aus dem Eigentum von Herrn Johann Tropper wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

2. Die Übernahme der zirka 1402 Quadratmeter großen Teilflächen der Grundstücke Nr. 286/22, EZ. 2934, 288/44, EZ. 2391 und 288/34, 288/35, 288/36, EZ. 9, alle KG. Andritz in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

3. Die Vermessung und die Herstellung der Grundbuchordnung nach § 15 LTG erfolgen durch das Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.

4. Die Errichtung des Grundabtretungsvertrages erfolgt durch das städtische Rechtsamt auf Kosten der Stadt Graz.

5. Sämtliche mit der gegenständlichen Grundabtretung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.

30) A 8/4-18427/2003. In der Kell 2; Auflassung als öffentliches Gut und Verkauf des Grundstücks Nr. 484/2, EZ. 50000, KG. Webling mit einer Gesamtfläche von 42 Quadratmeter durch die Stadt Graz an Herrn Karl Baumgartner

1. Die Auflassung des Grundstücks Nr. 484/2, EZ. 50000, KG. Webling mit einer Gesamtfläche von 42 Quadratmeter vom öffentlichen Gut gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.

2. Der Verkauf des unter Punkt 1 als öffentliches Gut aufgelassenen Grundstücks Nr. 484/2, EZ. 50000, KG. Webling durch die Stadt Graz an Herrn Karl Baumgartner zu einem Kaufpreis von 80 Euro/Quadratmeter, somit 3360 Euro wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

3. Die Errichtung des Kaufvertrages und die Herstellung der Grundbuchordnung erfolgen durch das Rechtsamt der Stadt Graz.

4. Der Kaufpreis von 3360 Euro ist auf der VAST 6.84000.001000 zu vereinnahmen.

31) A 8/4-19063/2003. Jägerweg 23; Auflassung als öffentliches Gut und kostenlose Rückübereignung einer zirka 72 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 161/1, EZ. 50000, KG. Engelsdorf an die Eigentümer des Grundstücks Nr. 155/26, EZ. 433, KG. Engelsdorf Helmut und Renate Weingrill

1. Die Auflassung einer zirka 75 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 161/1, KG. Engelsdorf, EZ. 50000 als öffentliches Gut gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.
2. Die unentgeltliche Rückübereignung dieser zirka 75 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 161/1, KG. Engelsdorf, EZ. 50000 an die Eigentümer des Grundstücks Nr. 155/26, EZ. 433, KG. Engelsdorf Helmut und Renate Weingrill wird auf Grund des Bescheides, GZ.: A 17-6987/2003-2 genehmigt.
3. Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
4. Die Vermessung sowie die Errichtung des Teilungsplanes erfolgen durch das Stadtvermessungsamt.
5. Die Errichtung des Vertrages und die Herstellung der Grundbuchordnung erfolgen durch das Rechtsamt der Stadt Graz.

32) A 8/4-963/2001. Gewerbepark Messendorf; kostenlose und lastenfreie Grundabtretung des Grundstücks Nr. 885/1, EZ. 942, KG. Graz-Stadt – Messendorf durch den „kirchlichen Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau“ in das öffentliche Gut der Stadt Graz

1. Der unentgeltliche Erwerb des Grundstücks Nr. 885/1, EZ. 942, KG. Graz-Stadt – Messendorf mit einer Gesamtfläche von 1038 Quadratmeter durch die Stadt Graz aus dem Eigentum des „kirchlichen Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau“ wird zu den Be-

dingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

2. Die Übernahme des Grundstücks Nr. 885/1, EZ. 942, KG. Graz Stadt-Messendorf mit einer Gesamtfläche von 1038 Quadratmeter in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
3. Der Grundabtretungsvertrag und die Herstellung der Grundbuchordnung werden vom Rechtsamt der Stadt Graz durchgeführt.
4. Sämtliche mit der gegenständlichen Grundabtretung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.

33) A 8/4-14444/2003. Unentgeltliche Abtretung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 165/5, EZ. 104 und Nr. 167/4, EZ. 26, je KG. Neudorf im Gesamtausmaß von zirka 644 Quadratmeter durch die MID Neudorf Liegenschaftsverwaltungs GmbH. als außerbücherliche Eigentümerin in das öffentliche Gut der Stadt Graz

1. Der unentgeltliche Erwerb der insgesamt zirka 644 Quadratmeter großen Teilflächen der Grundstücke Nr. 165/5, EZ. 104 und Nr. 167/4, EZ. 26, je KG. Neudorf durch die Stadt Graz aus dem Eigentum der MID Neudorf Liegenschaftsverwaltungs GmbH. wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
2. Die Übernahme dieser insgesamt zirka 644 Quadratmeter großen Teilflächen der Grundstücke Nr. 165/5, EZ. 104 und Nr. 167/4, EZ. 26, je KG. Neudorf in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
3. Die Vermessungsarbeiten, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchordnung nach § 15 LTG erfolgen durch das Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
4. Die Errichtung des Abtretungsvertrages erfolgt durch das städtische Rechtsamt auf Kosten der Stadt Graz.

34) A 8/4-1260/2003, A 8/4-4970/2002, A 8/4-9374/2001, A 8/4-852/2001, A 8/4-1000/2001; Übernahme von Grundstücken und

Teilflächen in das öffentliche Gut, welche von der Stadt Graz für Verkehrsflächen erworben wurden

Die Übernahme nachfolgend aufgelisteter, von der Stadt Graz erworbener Grundstücke in das öffentliche Gut wird genehmigt.

1. Gustav-Scherbaum-Promenade

Teilfläche von Grundstück Nr. 749/8, KG. Andritz, zirka 74 Quadratmeter

Teilfläche von Grundstück Nr. 750/10, KG. Andritz, zirka 65 Quadratmeter

2. Gustav-Scherbaum-Promenade

Teilfläche von Grundstück Nr. 748/1, KG. Andritz, zirka 183 Quadratmeter

3. Ulmgasse

Teilfläche von Grundstück Nr. 218/1, KG. Webling, zirka 110 Quadratmeter

Teilfläche von Grundstück Nr. 217/3, KG. Webling, zirka 38 Quadratmeter

Teilfläche von Grundstück Nr. 217/4, KG. Webling, zirka 42 Quadratmeter

Teilfläche von Grundstück Nr. 158 Baufläche, KG. Webling, zirka 42 Quadratmeter

Teilfläche von Grundstück Nr. 244/3, KG. Webling, zirka 20 Quadratmeter

Teilfläche von Grundstück Nr. 244/13, KG. Webling, zirka 20 Quadratmeter

4. Burgfriedweg

Teilfläche von Grundstück Nr. 178/18, KG. Waltendorf, 88 Quadratmeter

Teilfläche von Grundstück Nr. 179/6, KG. Waltendorf, 8 Quadratmeter

5. Hafnerstraße

Teilfläche von Grundstück Nr. 276/4, KG. Straßgang, 183 Quadratmeter

Teilfläche von Grundstück Nr. 276/1, KG. Straßgang, 326 Quadratmeter

35) A 8/4-19158/2003. Murfelder Straße; kostenlose und lastenfreie Grundabtretung des Grundstücks Nr. 103/3, EZ. 769, KG. Murfeld mit einer Gesamtfläche von 8 Quadratmeter durch Manfred und Lieselotte Litscher in das öffentliche Gut der Stadt Graz

1. Der unentgeltliche Erwerb des Grundstücks Nr. 103/3, EZ. 769, KG. Murfeld mit einer Gesamtfläche von 8 Quadratmeter durch die Stadt Graz aus dem Eigentum von Frau Lieselotte und Herrn Manfred Litscher wird zu den Bedingungen der beiliegenden Verein-

barung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

2. Die Übernahme des Grundstücks Nr. 103/3, EZ. 769, KG. Murfeld mit einer Gesamtfläche von 8 Quadratmeter in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
3. Der Grundabtretungsvertrag und die Herstellung der Grundbuchordnung werden vom Rechtsamt der Stadt Graz durchgeführt.
4. Sämtliche mit der gegenständlichen Grundabtretung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.

36) A 8/4-13711/2003. Gaisbergweg; Verkauf einer als öffentliches Gut aufzulassenden zirka 7 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 377, KG. Baierdorf, EZ. 50000 durch die Stadt Graz an die Familie Oliver, Eigentümer des Grundstücks Nr. 115/3, EZ. 1128, KG. Baierdorf

1. Die Auflassung einer zirka 7 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 377, EZ. 50000, KG. Baierdorf als öffentliches Gut gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.
2. Der Verkauf der zirka 7 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 377, EZ. 50000, KG. Baierdorf als öffentliches Gut aufgelassenen Teilfläche durch die Stadt Graz an John und Marika Oliver zu einem Kaufpreis von 150 Euro/Quadratmeter, somit zirka 1050 Euro je nach endgültigem Flächenausmaß wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
3. Die Vermessung, die Errichtung eines grundbuchfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchordnung sind von den Käufern auf deren Kosten zu veranlassen.
4. Die Errichtung des Kaufvertrages erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.
5. Der Kaufpreis von 1050 Euro ist auf der VAS. 6.84000.001000 zu vereinnehmen.

38) A 8/4-1121/2001. Koralmbahn, Nahverkehrsknoten Don Bosco; Erwerb einer zirka 1800 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 2230/2, EZ. 2381,

KG. Gries aus dem Eigentum der Österreichischen Postbus AG. als außerbücherliche Eigentümerin durch die Stadt Graz, Kaufpreis 352.170 Euro (195,65 Euro/Quadratmeter) sowie eine Nebenentschädigung von 1900 Euro

1. Der Erwerb einer zirka 1800 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 2230/2, EZ. 2381, KG. Gries zu einem Kaufpreis von zirka 352.170 Euro zuzüglich einer Nebenentschädigung von 1900 Euro, somit einen Gesamtkaufpreis von 354.070 Euro mehr oder weniger nach endgültigem Vermessungsergebnis wird im Sinne der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Organbeschlusses bildet, genehmigt.
2. Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung der Verträge verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Stadt Graz.
3. Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes erfolgen vom Vermessungsamt der Stadt Graz.
4. Die Errichtung des Kaufvertrages und die grundbücherliche Durchführung erfolgen durch das Rechtsamt der Stadt Graz.
5. Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wird ermächtigt, die Behördenansuchen namens der Stadt Graz als außerbücherliche Grundeigentümerin zu unterfertigen.
6. Die Bedeckung des Kaufpreises in der Höhe von 354.070 Euro zuzüglich Nebenkosten von zirka 18.000 Euro erfolgt auf der VAS. 5. 61200.001500 (Anordnungsbefugnis A 10/BD).

Die Anträge 22), 23), 25), 36), 37), 38), 29), 30), 31), 32), 33), 34), 35) 36) und 38) wurden einstimmig angenommen.

1) Präs. 11169/2003-5. Statut der Landeshauptstadt Graz, Änderung der §§ 33 Abs. 1, 39 d Abs. 1 lit. e und 65 Abs. 1 und 2; Antrag an die Steiermärkische Landesregierung

(GR. Fuchs, KPÖ)

Beschluss (einstimmig [47 : 0]):

I.

Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landes-

gesetzes, Präs. 11169/2003-5, mit dem § 33 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002, § 65 Abs. 1, 2 und 3 und § 39 d Abs. 1 lit. e letzter Satz leg. cit. entfallen, wird genehmigt.

II.

Der Gesetzesentwurf wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorgelegt, für die Herbeiführung des entsprechenden Gesetzesbeschlusses durch den Steiermärkischen Landtag und eine ehestmögliche Gesetzwerdung Sorge zu tragen.

17) A 8-K 516/2000-35. Sanierung der Kienzl-Siedlung, Bauabschnitt 2, 1. Darlehensaufnahme in der Höhe von 2,455.000 Euro bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG., 2. Annahme von Förderungszusicherungen des Landes Steiermark für rückzahlbare Annuitätenzuschüsse in der Höhe von 955.314,18 Euro

(GRin. Kahr, KPÖ)

Beschluss (einstimmig [52 : 0]):

I.

Die Aufnahme eines Darlehensrahmens in der Höhe von 2,445.000 Euro bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG., 8010 Graz, Radetzkystraße 15 bis 17 wird zu den Bedingungen des beiliegenden Angebotes, das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

II.

Die Annahme der vom Land Steiermark gewährten Förderungen für die Objekte Straßganger Straße 252 und 262 sowie Ekkehard-Hauer-Straße 13, 21 und 25 wird zu den Bedingungen der beiliegenden Förderungszusicherungen und Schuldscheine, die ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, genehmigt.

Zur Sicherstellung des Betrages von 955.314,18 Euro samt 1 Prozent Zinsen, 6 Prozent Verzugs- bzw. Zinseszinsen und der Kautionen in der Höhe von 95.531,43 Euro verpflichtet sich die Stadt Graz gemäß der Schuldscheine zur Verpfändung von $\frac{1}{4}$ -Anteilen der Liegenschaft (Baurechts-)EZ. 248, KG. Wetzelsdorf sowie zur Einräumung eines Veräußerungsverbotes gemäß § 53 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993.

20) A 8-K 82/1999-13. Stationäre Jugendwohlfahrtseinrichtungen – Dezentralisierung, 1. Finanzierungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der GBG – Grazer Bau- und Grünlandsicherungs GmbH. in Höhe von 2,150.000 Euro, 2. Haftungsübernahme durch die Stadt Graz für eine Finanzmittelaufnahme der GBG in Höhe von 2,150.000 Euro

(GR. Mag. Spath, ÖVP)

Beschluss (einstimmig [53:0]):

- Gemäß § 45 Abs. 2 Z. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002 wird der einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Finanzierungsvertrag, abzuschließen zwischen der Stadt Graz und der GBG – Grazer Bau- und Grünlandsicherungs GmbH. in Höhe von 2,150.000 Euro, der die Errichtung von insgesamt vier weiteren dezentralen Wohnobjekten auf GBG- oder stadt eigenem Grund sicherstellen soll und die als stationäre Jugendwohlfahrtseinrichtungen eingesetzt werden, genehmigt.
- Gemäß § 45 Abs. 3 lit. c des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002 wird mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit die Haftungsübernahme der Stadt Graz für eine Fremdmittelaufnahme in Höhe von maximal 2,150.000 Euro, Laufzeit zwischen 15 und 25 Jahren für die GBG – Grazer Bau- und Grünlandsicherungs GmbH. gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut genehmigt.

24) A 8/4-1466/2001. Verkauf der Grundstücke Nr. 259/10 und 259/13, je EZ. 1171, KG. Lend, Grundstück Nr. 219, EZ. 129, KG. Lend sowie Grundstück Nr. 221, EZ. 130, KG. Lend, gelegen im Bereich Am Damm/Kleiststraße im Gesamtausmaß von 5181 Quadratmeter durch die Stadt Graz an die Firma AVL List GmbH.; Kaufpreis 777.150 Euro (150 Euro/Quadratmeter)

(GR. Mag. Spath, ÖVP)

Beschluss (einstimmig [53:0]):

- Die Stadt Graz verkauft und übergibt in das Eigentum der AVL List GmbH. und diese kauft und übernimmt in ihr

Eigentum die in der KG. Lend gelegenen Grundstücke Nr. 259/10, 259/13 sowie die Grundstücke Nr. 219 und 221 im Gesamtausmaß von 5181 Quadratmeter mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin diese Grundflächen bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre und wird dieser Verkauf zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- Der Kaufpreis für die 5181 Quadratmeter große Grundfläche beträgt 777.150 Euro und ist von der Käuferin binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages und Anmerkung der Veräußerung an die Stadt Graz zu überweisen.
- Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Käuferin.
- Die Errichtung des Kaufvertrages und die Herstellung der Grundbuchordnung werden vom städtischen Rechtsamt durchgeführt.
- Der Kaufpreis von 777.150 Euro ist auf der VAST. 6.84000.001000 zu vereinnahmen.

44) A 14-K-608/1997-19. 05.09.1 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel“; erste Änderung, V. Bezirk, KG. Gries; Auflage des Entwurfes

(GR. Dipl.-Ing. Topf, ÖVP)

Beschluss (einstimmig [53:0]):

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle die Auflage des Entwurfes des 05.09.1 Bebauungsplanes „Eggenberger Gürtel – erste Änderung“ durch acht Wochen vom 1. Oktober 2003 bis 26. November 2003 beschließen.

45) A 14-K-770/2002-11. 07.07 Bebauungsrichtlinie „Andersengasse-Pichlergasse, Grünangersiedlung“; Beschluss

(GR. Trummer, ÖVP)

Beschluss (einstimmig [53:0]):

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle die 7.07 Bebauungsrichtlinie „Andersengasse-Pichlergasse, Grünangersiedlung“, bestehend aus dem

Wortlaut (Verordnung), der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht beschließen.

46) A 14-K-564/1996.24. Bebauungsplan „Walter-Flex-Weg“, Aufschließungsgebiet 06.05, X. Bezirk, KG. Stifting; Beschluss

(GRin. Krampfl, SPÖ)

Beschluss (mit Mehrheit [34:19]):

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle

- die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Aufschließungsgebiets 06.05, Grundstück Nr. 143/1, KG. Stifting;
- den 10.02 Bebauungsplan „Walter-Flex-Weg“ für einen Teil des Aufschließungsgebietes 06.05, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht und
- die Einwendungserledigungen beschließen.

NT 10) A 14-K-818/2003-1. 17.11 Bebauungsplan „Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet Nahverkehrsknoten Puntigam“, Aufschließungsgebiet 14.13, XVII. Bezirk, KG. Webling; Auflage des Entwurfes

(GR. Weiss, SPÖ)

Beschluss (mit Mehrheit [34:19]):

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle die Auflage des Entwurfes des 17.11 Bebauungsplanes „Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet Nahverkehrsknoten Puntigam“ durch acht Wochen vom 1. Oktober 2003 bis 26. November 2003 beschließen.

Redner: GR. Mag. Candussi, GR. Khull-Kholwald.

3) Präs. 11610/2003-18. Facility-Management – Informationsbericht; Zwischenbericht

(GRin. Mag. Uray-Frick, FPÖ)

Beschluss (mit Mehrheit):

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle

1. den Zwischenbericht zur Kenntnis nehmen;
2. die weitere Klärung hinsichtlich der organisatorischen, steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragen sowie die Detaillösung der notwendigen Kompetenzgrenzen im Sinne einer optimalen FM-Struktur gemäß beiliegendem Projektzeitplan beauftragen.

4) Präs. 9325/2003-14. Assoziation „Eurocities“; Kündigung der Mitgliedschaft

(GR. Kolar, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

Die Stadt Graz kündigt hiermit die Mitgliedschaft bei der Assoziation „Eurocities“.

Die Kündigung hat in Form eines eingeschriebenen Briefes an den Exekutivausschuss von „Eurocities“ zu erfolgen und wird sechs Monate nach Datum des Briefes wirksam.

6) Präs. 12994/2003-2. Grazer Energieagentur GmbH.; Neunominierung des Eigentümerversprechers

(GR. Kolar, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

Bgm.-Stv. Walter Ferk wird als Vertreter der Stadt Graz in die Generalversammlung der Grazer Energieagentur GmbH. nominiert.

11) Präs. K-125/2000-6. Reformprojekt M.A.P.; Aussetzung des Ausgleichssystems bei Personaleinsparungen, Reformprojekt G.S.M.; Einführung des Grazer Steuerungsmodells in der Magistratsabteilung 23 (inklusive Magistratsabteilung 22)

(GR. Schönegger, ÖVP)

Beschluss (Punkt I. einstimmig, Punkt II. mit Mehrheit):

I.

Reformprojekt „Muster und Anleitung für Piloten – M.A.P.“

Für alle oben angeführten Abteilungen, in denen die DRV eingeführt wurde, sollen die Inhalte der Beschlüsse des Gemeinderates vom 30. November 2000, Präs. K-125/2000-2 und Präs. K-125/2000-3 zur

Anwendung kommen. Das Ausgleichssystem bei Personaleinsparungen im Rahmen des Reformprojektes M.A.P. wird jedoch ab Beschlussfassung des vorliegenden Gemeinderatsstückes vorläufig ausgesetzt.

II.

Reformprojekt „Grazer Steuerungsmodell – G.S.M.“

Das Projekt zur Einführung des Grazer Steuerungsmodells in der Magistratsabteilung 23 – Umweltamt und Magistratsabteilung 22 – Abteilung für Abfallwirtschaft als Modellversuch wird gemäß vorliegendem Bericht in Auftrag gegeben, um Erfahrungswerte für eine flächendeckende Einführung des G.S.M. ab dem Jahr 2005 vorliegen zu haben.

Redner: GR. Mag. Candussi.

13) A 8-K 94/1992-563. Verkehrsverbund Großraum Graz; 1. Genehmigung der Verlängerung über die Finanzierungsvereinbarung der Studienkarte für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, 2. Projektgenehmigung in Höhe von 156.000 Euro in der OG. 2003 bis 2004

(GR. Schmalhardt, KPÖ)

Beschluss (einstimmig):

1. Gemäß § 45 Abs. 2 Z. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002 wird die Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Land Steiermark und der Landeshauptstadt Graz über die Finanzierung einer Studienkarte im Verkehrsverbund Steiermark für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf Basis der mit Stadtsenatsbeschluss vom 26. Juli 1996, GZ.: A 8-K 94/1992-89 beschlossenen Vereinbarung genehmigt.

2. Gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002 wird die Projektgenehmigung und Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung dieser Finanzierungsvereinbarung für den Zeitraum 2003 bis 2004 genehmigt.

Mittelbedarf 2003: 53.290 Euro (auf der VAS. 1.69000.755000 auf Grund der bis 30. Juni 2003 gültigen Vereinbarung vorhanden).

Mittelbedarf 2003: 156.000 Euro.

14) A 8-K 281/1992-116. Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH., Ermächtigung der Vertreter der Stadt Graz zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2002 gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, Umlaufbeschluss

(GR. Mag. Candussi, Grüne)

Beschluss (einstimmig):

Der Vertreter der Stadt Graz in der Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH., StR. Detlev Eisel-Eiselsberg, wird ermächtigt, im Umlaufwege insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses 2002.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers.
3. Beauftragung zur Erstellung des Jahresabschlusses 2003-10-20.

15) A 8-K 304/1994-183. Grazer Energieagentur GmbH., Richtlinien für die fünfte ordentliche Generalversammlung am 23. September 2003 gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz; Stimmrechtsermächtigung

(GR. Weiss, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

Der Vertreter der Stadt Graz, Bgm.-Stv. Walter Ferk, wird ermächtigt, in der am 23. September 2003 stattfindenden fünften ordentlichen Generalversammlung der Grazer Energieagentur GmbH. insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen;

1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 und über die Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2002.
2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2002.
3. Entlastung des Geschäftsführers.
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003.
5. Beschlussfassung über die Verlängerung des Finanzierungsvertrages bis 31. Dezember 2003.

16) A 8-K 1690/2001-1. Voranschlag 2003; Maßnahmen zur Liquiditätssicherung

(GRin. Mag. Bauer, SPÖ)

Beschluss (mit Mehrheit):

Die aus der Abspaltung des Energiebereichs der Grazer Stadtwerke AG. und dem Verkauf an die ESTAG veranlagte und dotierte Rücklage in Höhe von 92,6 Millionen Euro wird kurzfristig bis zum 31. Dezember 2003 zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen, um vorübergehende Liquiditätseingänge in der Kassengebarung, bedingt durch die im Motivenbericht dargestellten fehlenden Einnahmen, auszugleichen.

18) A 8-2/2003-137. Wohnungsamt – Nasszelleneinbau; Kreditansatzverschiebung in der Höhe von 120.000 Euro in der AOG. 2003

(GR. Dipl.-Ing. Linhart, ÖVP)

Beschluss (einstimmig):

In der AOG. des Voranschlags 2003 werden die Fiposse 5.85300.010030 „Gebäude, Nasszelleneinbau“ und 6.85300.346030 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten, Nasszellen“ um je 120.000 Euro erhöht und die Fiposse 5.85300.010000 „Gebäude, Par. 18 MRG und Par. 2 Zinsstoppgesetz“ und 6.85300.346100 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten, Par. 18“ um je 120.000 Euro gekürzt.

19) A 8-2/2003-136. Wohnungsamt – umfassende Sanierung Hackhergasse 32; Kreditansatzverschiebung in der Höhe von 200.000 Euro in der AOG. 2003

(GR. Zenz, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

In der AOG. des Voranschlags 2003 werden die Fiposse 5.85300.010010 „Gebäude, umfassende Sanierung“ und 6.85300.341010 „Investitionsdarlehen von Ländern und Landesfonds“ um je 200.000 Euro erhöht und die Fiposse 5.85300.010000 „Gebäude, Par. 18 MRG und Par. 2 Zinsstoppgesetz“ und 6.85300.346100 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten, Par. 18“ um je 200.000 Euro gekürzt.

21) A 8-K 523/1984-47. Grazer Stadtwerke AG.; Richtlinien für die 43. ordentliche Hauptversammlung gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

(GR. Zenz, SPÖ)

Beschluss:

Die Vertreter der Stadt Graz in der 43. ordentlichen Hauptversammlung der Grazer Stadtwerke AG., StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler und StR. Dr. Christian Buchmann, werden ermächtigt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Minderheitsaktionärs Stadtgemeinde Klagenfurt betreffend die Veräußerung ihres Anteiles an der Grazer Stadtwerke AG., welche Anfang Oktober eingeholt werden soll, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen.

1. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2002.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2002.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2002.
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003, Neufassung der Satzung der Grazer Stadtwerke AG.
5. Neufassung der Satzung der Grazer Stadtwerke AG.
6. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Redner: GRin. Binder, StR. Mag. Dr. Riedler, GRin. Kahr.

Der Abänderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

39) A 8/4-685/2001. Idlhofgasse 31, Erwerb einer zirka 200 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 706, EZ. 425, KG. Gries einschließlich des Objektes Idlhofgasse 31 durch die Stadt Graz aus dem Eigentum von Frau Theresia Mangott und Übernahme dieser Fläche in das öffentliche Gut der Stadt Graz; Gesamtkaufpreis 58.500 Euro

(GR. Weiss, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Erwerb einer zirka 200 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 706, EZ. 425, KG. Gries

einschließlich dem Objekt Idlhofgasse 31 zu einem Gesamtkaufpreis von zirka 58.500 Euro mehr oder weniger je nach dem endgültigen Vermessungsergebnis wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

2. Die Übernahme der zirka 200 Quadratmeter großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 706, EZ. 425, KG. Gries in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
3. Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchfähigen Teilungsplanes erfolgen durch das Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
4. Die Errichtung des Kaufvertrages und die grundbücherliche Durchführung erfolgen durch das Rechtsamt der Stadt Graz.
5. Die Bedeckung des Kaufpreises in der Höhe von 58.500 Euro zusätzlich der Nebenkosten von zirka 3000 Euro erfolgt auf der VAST. 5.61200.001100.

47) StRH-4500/2003. Prüfung Magistratsabteilung 8/4 – Liegenschaftsverkehr

(GRin. Rücker, Grüne)

Beschluss (einstimmig):

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses einschließlich der Vorschläge zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel zur Kenntnis nehmen.

Redner: GR. Weiss.

49) StRH-K 22/1999-2. Endbericht über die abschließende Prüfung der Projektabwicklungskontrolle; Neuerrichtung Schloßberg-Aufstiegshilfe

(GRin. Rücker, Grüne)

Beschluss (einstimmig):

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung zur Kenntnis nehmen.

Redner: GR. Weiss.

48) StRH-5706/2002. Prüfbericht des Stadtrechnungshofes; Amtsprüfung der Abteilung Magistratsdirektion – Stadtarchiv

(GR. Dr. Piffl-Percevic, ÖVP)

Beschluss (einstimmig):

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes, die Stellungnahme des Stadtsenatsreferenten sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung zur Kenntnis nehmen.

Redner: GR. Weiss.

NT 1) Präs. 13103/2003-2. Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs-GmbH.; Bestellung der Vertretung der Stadt Graz in der Generalversammlung

(GR. Kolar, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

Als Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs-GmbH. wird anstelle von Herrn Bgm.-Stv. a. D. Dr. Peter Weinmeister und Herrn StR. a. D. Werner Stoiser Herr StR. Detlev Eisel-Eiselsberg nominiert.

NT 2) Präs. 13020/2003-2. Grazer Stadtwerke AG.; Bestellung der Vertretung der Stadt Graz in der Generalversammlung

(GR. Kolar, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

Als Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Grazer Stadtwerke AG. werden anstelle von Herrn Bgm. a. D. Alfred Stingl Herr StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler und Herr StR. Mag. Dr. Christian Buchmann nominiert.

NT 3) Präs. 11613/2003-3. Energie Graz GmbH. & Co. KG.; Bestellung der Vertretung der Stadt Graz in der Generalversammlung

(GR. Kolar, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

Als Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Energie Graz GmbH. & Co. KG. wird anstelle von Herrn Bgm. Mag. Siegfried Nagl Herr StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler nominiert.

2. NT 1) Präs. 11317/2003-14. Kuratorium der N.-Reyhani-Stiftung, Zusammensetzung laut § 4 Abs. 2 der Satzung; Nominierung der VertreterInnen der Stadt Graz

(GR. Kolar, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

In das Kuratorium der N.-Reyhani-Stiftung werden als VertreterInnen der Stadt Graz entsandt:

1. als Mitglied anstelle von Herrn Bgm.-Stv. Walter Ferk Frau StRin. Tatjana Kaltenbeck-Michl;
2. als Ersatzmitglied anstelle von Frau StRin. Tatjana Kaltenbeck-Michl Herr Bgm.-Stv. Walter Ferk.

2. NT 2) Präs. 13020/2003-3. Grazer Stadtwerke AG.; Nominierung der Vertreter der Stadt Graz in den Aufsichtsrat

(GR. Kolar, SPÖ)

Beschluss (mit Mehrheit):

Als VertreterInnen der Stadt Graz für den Aufsichtsrat der Grazer Stadtwerke AG. werden nominiert:

- Bgm.-Stv. a. D. Dr. Alfred Edler
Dr. Gilbert Frizberg
GR. a. D. Friedrich Gerth
Univ.-Prov. Dr. Walter Kosmus
Mag. Christian Krainer
GR. a. D. KR Heinz Musker
Vorstand Dir. Dr. Ludwig Sik
KR. Dr. Günther Steiner

NT 4) A 1-1637/2003-2, 4. Dienstzulagenverordnung 1982; Abänderung (§ 24)

(GR. Schönegger, ÖVP)

Beschluss (einstimmig):

Die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Juli 1992 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung 1982), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2001 wird folgendermaßen abgeändert:

§ 24 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2003 außer Kraft.

NT 5) A 6-006255/2002-0002. Verwaltungsübereinkommen mit dem Land Steiermark zur Errichtung einer Lärmschutzwand bei der Kinderkrippe Idlhofgasse und zur anteiligen Kostenübernahme in der Höhe von 27.700 Euro

(GR. Meisslitzer, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

Dem Abschluss eines Verwaltungsübereinkommens mit dem Land Steiermark zur Realisierung des Baus der Lärmschutzwand Idlhofgasse mit einem Kostenschlüssel von 50 zu 50 wird die Zustimmung erteilt.

NT 6) A 8-8/2003-19. Gesundheitsamt, Streetwork im Drogenbereich; Projektgenehmigung über 1,4 Millionen Euro in der OG. 2004 bis 2006

(GRin. Mag. Bauer, SPÖ)

Beschluss (einstimmig):

In der OG. 2004 bis 2006 wird die Projektgenehmigung „Streetwork im Drogenbereich“ über 1,4 Millionen Euro und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Graz – Projekt Streetwork im Drogenbereich, Gesamtkosten 1,4 Millionen Euro, Realisierungszeitraum 2004 bis 2006, Mittelbedarf 2004 450.000 Euro, Mittelbedarf 2005 465.000 Euro, Mittelbedarf 2006 485.000 Euro – beschlossen.

NT 7) A 7-494/01-86-2003. Grund-satzbeschluss des Gemeinderates zu „Strategien der Stadt Graz für eine wirksame Sucht-politik“ vom 16. Mai 2002, Umsetzungsmaßnahmen – Projekt-genehmigung; Erweiterung des Projektes Streetwork im Drogen-bereich

(StRin. Monogioudis, KPÖ)

Beschluss (einstimmig):

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Erweiterung des Projekts Streetwork im Drogenbereich wird genehmigt.
2. Eine umgehende EU-weite Ausschreibung soll stattfinden.

NT 8) A 8-8/2003-22. Kanalbau-amt, Kläranlage der Stadt Graz, Bauabschnitt 41; 1. Erhöhung der Projektgenehmigung von 36,699.781,25 Euro auf 45,7 Millionen Euro in der AOG. 2001 bis 2007, 2. Ausgabeneinsparung von 2,5 Millionen Euro in der AOG. 2003

NT 9) A 10/2-K-678/Ü/2003-2. Klär-anlage der Stadt Graz; Anpassung an den Stand der Technik – Bauabschnitt 41; Erhöhung der Projektgenehmigung VASl. 5. 85100.050010

(GR. Mag. Frölich, ÖVP)

Beschluss (mit Mehrheit):

Zu NT 8):

In der AOG. 2001 bis 2007 wird die Projektgenehmigung „Klärwerk, zweite Ausbaustufe, Bauabschnitt 41“ von 36,699.781,25 Euro auf 45,7 Millionen Euro erhöht und die Änderung in der mittelfristigen Investitionsplanung der Stadt Graz – Klärwerk, Bauabschnitt 41, Gesamtkosten 45,7 Millionen Euro, Realisierungszeitraum 2001 bis 2007, Vorjahre 5,243.585,19 Euro, Mittelbedarf 2003 1,5 Millionen Euro, Mittelbedarf 2004 10,5 Millionen Euro, Mittelbedarf 2005 14,8 Millionen Euro, Mittelbedarf 2006 12,5 Millionen Euro, Mittelbedarf 2007 1,156.414,81 Euro – beschlossen.

In der AOG. 2003 werden die Fiposse 5.85100.050010 „Sonderanlagen, Klärwerk, Bauabschnitt 41“, 6.85100.346110 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten, Bauabschnitt 41“ um je 2,5 Millionen Euro gekürzt.

Zu NT 9):

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Erhöhung der Projektgenehmigung für die Anpassung der Kläranlage der Stadt Graz an den Stand der Technik, Bauabschnitt 41, um 9 Millionen Euro auf insgesamt 45,7 Millionen Euro exklusive USt. wird genehmigt.
2. Das Kanalbauamt wird mit der Käufer-suche für die im Jahre 1994 errichtete Versuchsanlage beauftragt.

Redner: GR. Weiss, StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, GRin. Rücker, GR. Mag. Candussi.

GR. Dr. Spielberger, ÖVP, stellte gemäß den §§ 130 und 131 des Steier-märkischen Volksrechtesgesetzes den Antrag, aus der öffentlichen Tages-ordnung die Tagesordnungspunkte 1, 3 bis 26, 27 bis 36, 38, 39 und 44 bis 49,

aus der öffentlichen Nachtragstages-ordnung die Tagesordnungspunkte 1 bis 10 und aus der zweiten öffentlichen Nachtragstagesordnung die Punkte 1 und 2 und die acht selbstständigen Anträge für dringlich zu erklären.

Der Antrag wurde einstimmig ange-nommen.

Dieser Bericht ist keine Kundmachung im Sinne der rechtlichen Bestimmungen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz erfolgt nach Genehmigung des diesbezüglichen Gemeinderatsprotokolls. Nähere Einzelheiten sind aus dem Gemeinderats-protokoll vom 10. September 2003 ersichtlich, das für alle Gemein-de-mitglieder gemäß § 34 (7) Geschäfts-ordnung für den Gemeinderat im Präsi-dialamt, Rathaus, 3. Stock, Zimmer 324 zur Einsicht aufliegt.

Angemeldete Gewerbe

Gewerbeanmeldungen

**vom 23. Oktober
bis 12. November 2003**

Freie Gewerbe:

I. Bezirk (Innere Stadt)

E-NOVATION Sturz und Partner KEG. (Geschäftsführer: Christian Sturz), Dienstleistungen in der auto-matischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Sackstraße 24.

Gerhard Annawitt KEG. (Geschäfts-führer: Gerhard Annawitt), Handels-gewerbe, Opernring 22.

Veloblitz Botendienstgesellschaft m.b.H. (Geschäftsführerin: Andrea

Brotträger), Fahrradbotendienst, Ra-detzkystraße 6.

HAUBENEDER Michael, Vermitt-lung von Verträgen zu Netzanbie-tern und Beratung über Telefon-, Internet- und Telekabeltarife, Sack-straße 26.

Mag. KLAR Wolfram, Geschäfts-vermittlung in der Form der Ver-mittlung zwischen befugten Gewerbe-treibenden und Personen, die der-artige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, beschränkt auf die Namhaft-machung und Zusammenführung der Vertragspartner unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnach-weis gebundenen Tätigkeit, Opernring Nr. 12.

Mag. KLAR Wolfram, Finanzdienstleistungsassistent, Opernring 12.

LUDOROWSKA-LESMANN Miroslawa, Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter anderem mittels Auswahl von Aromastoffen, Düften, Edelsteinen, Farben, Lichtquellen, Musik, mittels Feedback oder Bioresonanz, der Methode von Dr. Bach, der Interpretation der Aura, kinesiologischer Methode, pulsierender Magnetfeldgeräte, rechts/links wippender Schaukelgeräte, Hauptplatz 14.

SICHER Wolfgang, Handelsgewerbe, Schmiedgasse 17.

SCHÖBERL Elke, Handelsgewerbe, eingeschränkt auf den Handel mit Textilien, Paulustorgasse 5.

II. Bezirk (St. Leonhard)

KOUS Petra, Handelsgewerbe, Plüdemanngasse 70 bis 72.

FRITSCH-BLEYER Esmeralda, Farb-, Typ- und Stilberatung, Merangasse Nr. 20.

Mag. WEBER Sabine, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Schulungen und Seminaren, Wittekweg 9.

URL Julia Agnes Maria, Zeichenbüro unter Ausschluss jeder Tätigkeit, die dem Baumeistergewerbe oder einem Technischen Büro vorbehalten ist, Leonhardstraße 70.

III. Bezirk (Geidorf)

GAZOR Andrea, Organisation von Seminaren, Schulungen und Veranstaltungen, Franckstraße 28.

GAZOR Andrea, Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter anderem mittels Auswahl von Aromastoffen, Düften, Edelsteinen, Farben, Lichtquellen, Musik, mittels Feedback oder Bioresonanz, der Methode von Dr. Bach, der Interpretation der Aura, kinesiologischer Methode, pulsierender Magnetfeldgeräte, rechts/links wippender Schaukelgeräte, Franckstraße 28.

GRANDEL Markus, Diskjockey, Grabenstraße 62.

EUAC Europäischer Automobil- und Verkehrsclub Betriebsgesellschaft mbH. (Geschäftsführer: Uwe Horst Rauscher), Büroservice, Elisabethstraße 31.

Dr. WIEGELE Michaela, Handelsgewerbe, Attemsgasse 17.

HARD David, Übersetzungsbüro und Dolmetsch (ausgenommen literarische Übersetzer), Geidorfgürtel 38.

Mag. EBNER Karin, Organisation von Seminaren und Schulungen, Theodor-Körner-Straße 175/6.

LEERSCH Oliver, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Schubertstraße 16.

IV. Bezirk (Lend)

Mag. LENHART Elmar, Aufstellen, Bedienen und Verleih von Licht- und Tonanlagen, Computern und Videoanlagen unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit, Fellingergasse Nr. 5.

MATE Attila Robert, Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 Kilogramm nicht übersteigt, eingeschränkt auf die Verwendung von einem Kraftfahrzeug, Schmölgasse 9.

SCHLACHER David, Aufstellen von mobilen Sichtschutzeinrichtungen ohne Unterkonstruktion (zum Beispiel für Toiletteanlagen, Umkleidekabinen, Messekojen und dergleichen) durch einfaches Zusammenstecken oder Verschrauben fertig bezogener Bestandteile unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit, Lendplatz 41.

SCHLACHER David, Handelsgewerbe, eingeschränkt auf den Handel mit Fenstern und Türen, Lendplatz 41.

WERNER Friedrich, Warenpräsentator, Schmölgasse 12.

GROZDANOVIC Jovo, Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die

Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 Kilogramm nicht übersteigt, eingeschränkt auf die Verwendung von zwei Kraftfahrzeugen, Darmstadtgasse 11.

AKTAS Ömer, Handelsgewerbe, Annenstraße 68.

KOHLWEG Andrea, Bügeln mittels Automaten, Fröbelgasse 21.

V. Bezirk (Gries)

HAIDER Alexander, Finanzdienstleistungsassistent, Entenplatz 12.

HAIDER Alexander, Werbeagentur, Entenplatz 12.

KOHLWEISS Martin, Herstellung von Entwürfen für die Gestaltung von Produkten in Form- und Farbgebung sowie die optische Gestaltung von Industriearbeiten im Designerbereich einschließlich der Anfertigung von Modellen unter Ausschluss von Tätigkeiten, die den Technischen Büros und den Modellbauern vorbehalten sind, Hermann-Bahr-Gasse 7.

RADOSAVLJEVIC Dragan, Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 Kilogramm nicht übersteigt, eingeschränkt auf die Verwendung von einem Kraftfahrzeug, Idlhofgasse 84.

STOCKER Alexander, Warenpräsentator, Vinzenz-Muchitsch-Straße 27.

SCHWAB Martin, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Alte Poststraße 255.

ÖZKUL Melahatt, Handelsgewerbe, Rösselmühlgasse 12.

Styria Medien AG. (Geschäftsführer: Mag. Dieter Kern), Film- und Videoproduktion, Karlauergürtel 1.

ÖZER Ahmet, Handelsgewerbe, Dreihackengasse 26 B.

SINGER Christine, Handelsgewerbe, Siebenundvierzigergasse 19.

Pölzl – Madl OEG. (Geschäftsführer: Wilhelm Friedrich Madl), Betrieb einer Kopieranstalt, Lazarettgürtel 55.

STROHMAYER Robert, Ankündigungsunternehmen, Triester Straße Nr. 70.

Dr. FERRA Christine, Reisebetreuerin, Lagergasse 36.

DUH Alojz, Durchführung von Erdarbeiten unter Ausschluss jeder einem der reglementierten Baugewerbe vorbehaltenen Tätigkeit, Friedhofgasse 33.

AUNER Martin, Reinigungsgewerbe, umfassend die Reinigung von allen oder wenigstens mehreren Hausbewohnern zugänglichen Stiegen, Gängen, Kellern (ausgenommen Kellerabteile), Waschküchen, Trockenräumen und Liften in Wohngebäuden, soweit sich deren Verschmutzung bloß aus der regelmäßigen und bestimmungsgemäßen Benützung ergibt und die Reinigung von Gehsteigen, Höfen und Parkplätzen sowie die Reinigung in Wohnungen nach Art der Hausfrau/des Hausmannes (einschließlich Fensterputzen, soweit dieses vom Fußboden des betreffenden Raumes aus ohne Hilfen zum Hochsteigen bewerkstelligt werden kann) unter Einsatz der in Haushalten üblicherweise verwendeten Reiniger und Geräte sowie in untergeordnetem Umfang an Flächen bzw. Gebäudeteilen, die dem Reinigungsobjekt zugehören, die Durchführung von einfachen Hausbetreuungstätigkeiten, bestehend in Ein- und Ausschalten von Heizungs- und Lüftungsanlagen, Funktionskontrolle derselben durch Ablesen der Temperatur und der Druckanzeige, Aufzugswarttätigkeiten, Austausch von Glühbirnen und Leuchtstoffröhren mit Ausnahme von Neonleuchtschriften, Austausch von Sicherungselementen in laienbedienbaren Verteilerkästen, Funktionskontrolle von Garagentoren durch Öffnen und Schließen, Sichtkontrolle von CO-Warnanlagen samt Austausch der Filter mit einfachen Handgriffen, Sichtkontrolle der Drucksteiganlagen, Entleeren und Wiederauffüllen von Unterflurhydranten, Sichtkontrolle der ungehinderten Benützbarkeit von Fluchtwegen, Ausgabe von Waschküchenschlüsseln und Waschmarken einschließlich Waschmarkenabrechnung, Sichtkontrolle von Spielplätzen sowie Spielgeräten und Müllbehältern, Bewässern der Grünflächen, Rasenmähen und Schneeräumen unter Aus-

schluss von Tätigkeiten, die reglementierten Gewerben, insbesondere denen der Elektrotechnik, Gärtner, Heizungstechnik, Lüftungs- und Klimatechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung und Schlosser vorbehalten sind, Lazarettgürtel 54.

FESTL Albert, Anbieten persönlicher Dienstleistungen mit Ausnahme aller Tätigkeiten, die an eine Befähigung oder eine besondere behördliche Bewilligung gebunden oder anderen Gewerben vorbehalten sind, Triester Straße 10.

DIVJAK Iris, Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter anderem mittels Auswahl von Aromastoffen, Düften, Edelsteinen, Farben, Lichtquellen, Musik, mittels Feedback oder Bioresonanz, der Methode von Dr. Bach, der Interpretation der Aura, kinesiologischer Methode, pulsieren der Magnetfeldgeräte, rechts/links wipender Schaukelgeräte, Oeverseegasse 12.

VI. Bezirk (Jakomini)

CONNESS – Energieberatungs-, Planungs- und Betriebs-GmbH. (Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Gerfried Wagner), Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Wärme, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 103 A.

OSAYANTIN Richard, Handelsgewerbe, Schönaugürtel 15.

SCHLEGEL Hans Jürgen, Handelsgewerbe, eingeschränkt auf den Handel mit Altwaren, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 6.

NUSSHOLD Sonja, Warenpräsentatorin, Moserhofgasse 54.

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH. (Geschäftsführer: Mag. Jörg Ehretreiber), Handelsgewerbe, Friedrichgasse 34.

JEAN-QUARTIER Alfx, Vermittlung von Verträgen zu Netzanbietern und Beratung über Telefonatarife, Am Langedelwehr 26.

VII. Bezirk (Liebenau)

HUTTER Andreas, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Liebenauer Hauptstraße 203.

VIII. Bezirk (St. Peter)

HANLO – Fertighaus Gesellschaft m.b.H. (Geschäftsführer: Hanno Loidl), Werbeagentur, Messendorfer Straße Nr. 95.

Fertig & Massiv Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Geschäftsführer: Hanno Loidl), Werbeagentur, Messendorfer Straße 95.

VACZI-NOTHDURFTER KOMMUNAL Dienstleistungs KG. (Geschäftsführer: Ing. Peter Ducret-Novacek), Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Hans-Dolf-Weg 1.

VACZI-NOTHDURFTER KOMMUNAL Dienstleistungs KG. (Geschäftsführer: Ing. Peter Ducret-Novacek), Handelsgewerbe und Handelsagent, Hans-Dolf-Weg 1.

KUPSCH Clemens, Werbeagentur, Bachweg 15.

IX. Bezirk (Waltendorf)

Mag. RÜMMELE Eva, sportwissenschaftliche Untersuchungen und Erstellung von Trainingsplänen, Rudolfstraße 65 A.

PAIKOS Theodoros, Warenpräsentator, Obere Teichstraße 35.

MIESBICHLER Waltraud, Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter anderem mittels Auswahl von Farben, Aromastoffen, Musik sowie durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen, Josef-Gauby-Weg 6.

XI. Bezirk (Mariahiest)

e-derm-consult GmbH. (Geschäftsführer: Mag. Michael Seidl), Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Hans-Friz-Weg 28.

Dr. KANDOLF Iris, Warenpräsentatorin, Hans-Mauracher-Straße 14.

XII. Bezirk (Andritz)

Ing. ZÖTSCH Johann, Geschäftsvermittlung in der Form der Vermittlung von Verträgen zwischen befugten Gewerbetreibenden und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, beschränkt auf die Namhaftmachung und Zusammenführung der Vertragspartner unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit, Popelkaring 82.

CIBULKA Michael, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Popelkaring 24.

KATZER Wolfgang, Warenpräsentator, Hans-Auer-Gasse 6.

MIKHAIL Sabine, Handelsgewerbe, Stattegger Straße 115 D.

XIII. Bezirk (Gösting)

ALUMONTE Technologiefortschritt in Aluminium GmbH. (Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dr. mont. Heribert Summer), Entwicklung, Projektierung, Herstellung und Betrieb von Aluminumschmelzanlagen in der Form eines Industriebetriebes, Wiener Straße 331 A.

SMADI Eveline, Warenpräsentatorin, Fischeraustraße 55.

WINDISCH Martin, Handelsgewerbe, Augasse 116.

WINDISCH Martin, Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 Kilogramm nicht übersteigt, eingeschränkt auf die Verwendung von einem Kraftfahrzeug, Augasse 116.

WINDISCH Martin, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Augasse 116.

WINDISCH Martin, Anbieten persönlicher Dienstleistungen mit Ausnahme aller Tätigkeiten, die an eine Befähigung oder eine besondere behördliche Bewilligung gebunden oder anderen Gewerben vorbehalten sind, Augasse Nr. 116.

XIV. Bezirk (Eggenberg)

Lamar – Laukhardt & Palli OEG. (Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dr. Mario Palli), Handelsgewerbe, Gallmeyer-gasse 29.

SILBERSACK Andreas, Handelsgewerbe, Reininghausstraße 49.

Skledar OEG. (Geschäftsführer: Robert Skledar), Kfz-Servicestation, Eggenberger Allee 1 bis 3.

WIENECKE Michaela, Betrieb einer Sauna, Karl-Morre-Straße 15.

XV. Bezirk (Wetzelsdorf)

BACHLECHNER Elfriede, Warenpräsentatorin, Grottenhofstraße 90.

BIERBACHER Michael, Handelsgewerbe und Handelsagent, Nikolaus-Schönbacher-Straße 10.

FRISCH Horst Gerhard, Finanzdienstleistungsassistent, Grottenhofstraße 68.

XVI. Bezirk (Straßgang)

GRASSMUGG Marion, Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 Kilogramm nicht übersteigt, eingeschränkt auf die Verwendung von zwei Kraftfahrzeugen, Westbahngasse 32.

KÖNIG Marcus, Organisation und Durchführung von Seminaren, Schulungen und Veranstaltungen, Hermann-Gmeiner-Weg 60.

KÖNIG Marcus, Werbeagentur, Hermann-Gmeiner-Weg 60.

KÖNIG Marcus, Künstler- und Musikagentur, Hermann-Gmeiner-Weg 60.

Mag. LEX Werner, Übersetzungsbüro, Niedenausweg 9.

NIKOV Stanimir, Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 Kilogramm nicht übersteigt, eingeschränkt auf die Verwendung von einem Kraftfahrzeug, Kärntner Straße 218.

SCHEICKL Heinz, Handelsagent, Kärntner Straße 218.

XVII. Bezirk (Puntigam)

KERZINA Markus, Handelsgewerbe, Markusgasse 5.

Pinter und Schauer Handels- und Werbeagentur GmbH. (Geschäftsführer: Ing. Erich Anton Schauer), Ankündigungsunternehmen, Triester Straße 370.

Ing. SCHAUER Erich Anton, Ankündigungsunternehmen, Triester Straße 370.

Konzessionierte Gewerbe:

Gastgewerbe:

I. Bezirk (Innere Stadt)

KATTER Reinhard (Geschäftsführer: Sonja Edlinger), Gastgewerbe in der Betriebsart Café, Kaiser-Franz-Josef-Kai 42.

MAYERS Café, Bar, Catering GmbH. (Geschäftsführer: Martina Reisinger), Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant, Sackstraße 29.

BUNDSCHUH Christine, Gastgewerbe in der Betriebsart Gasthaus, Davidgasse 4.

III. Bezirk (Geidorf)

Team 3 Gastronomie GmbH. (Geschäftsführer: Thomas Bergmayr), Gastgewerbe in der Betriebsart Café, Halbärthgasse 14.

MÜLLER Rene, Gastgewerbe in der Betriebsart Gasthaus, eingeschränkt auf den Bürobetrieb, Villefortgasse Nr. 15.

FRIESSNEGG Andreas (Geschäftsführerin: Elfriede Friessnegg), Gastgewerbe in der Betriebsart Café, Zinzendorfsgasse 18.

IV. Bezirk (Lend)

Miles Jazz – Verein zur Förderung der Jazz Musiker (Geschäftsführerin: Eva Rucker), Gastgewerbe in der Betriebsart Bar, Mariahilferstraße Nr. 24.

LORENCIC Lieselotte, Gastgewerbe in der Betriebsart Café, Bahnhofgürtel 65.

MC Bar GmbH. (Geschäftsführer: Peter Just), Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant, Keplerstraße Nr. 53.

MC Bar GmbH. (Geschäftsführer: Peter Just), Gastgewerbe in der Betriebsart Café, Keplerstraße 53.

V. Bezirk (Gries)

FINK Erna, Gastgewerbe in der Betriebsart Gasthaus, Vinzenz-Muchitsch-Straße 42.

VI. Bezirk (Jakomini)

KARABACAK Sait, Verabreichung von Speisen in einfacher Art und der Ausschank von nicht alkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden, Reiterschulgasse 4.

CETINKAYA Mehmet, Gastgewerbe in der Betriebsart Imbissstube, Münzgrabenstraße 35.

Dr. RUDICH Walter, Gastgewerbe in der Betriebsart Bar, Jakoministraße Nr. 34.

RAZZA DEL VACCHIO Rossella, Gastgewerbe in der Betriebsart Catering (Partyservice), Harmsdorf-gasse 8.

VII. Bezirk (Liebenau)

GEDELJOVSKI Vlado, Gastgewerbe in der Betriebsart Café, Liebenauer Hauptstraße 7.

XII. Bezirk (Andritz)

STEINER Friederika, Gastgewerbe in der Betriebsart Imbissstube, Andritzer Reichsstraße 136.

STIENDEL Marianne, Gastgewerbe in der Betriebsart Gasthaus, Rotmoosweg 7.

XIII. Bezirk (Gösting)

VÖTSCH Ernst (Geschäftsführerin: Sonja Konrad), Gastgewerbe in der Betriebsart Gasthaus, Schloßplatz 1.

XIV. Bezirk (Eggenberg)

Trend Video Vertriebs GmbH. (Geschäftsführerin: Fabienne Janach), Gastgewerbe in der Betriebsart Café, Alte Poststraße 136.

WIENECKE Michaela, Gastgewerbe in der Betriebsart Büfett, Karl-Morre-Straße 15.

XV. Bezirk (Wetzelsdorf)

PRÜGGER Georg, Gastgewerbe in der Betriebsart Imbissstube, Michael-Kienreich-Straße 1.

HAGENDORFER Carlo, Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffeehaus, Grottenhofstraße 16.

XVI. Bezirk (Straßgang)

F. Wölkart Gastronomie KEG. (Geschäftsführer: Sobhy Ibrahim), Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant, Martinhofstraße 4.

XVII. Bezirk (Puntigam)

MILJUS Alma (Geschäftsführer: Josef Bleier), Gastgewerbe in der Betriebsart Gasthaus, Wagner-Jauregg-Straße 2.

Taxi- und Mietwagengewerbe:

IV. Bezirk (Lend)

Hossein Ghasem! OEG. (Geschäftsführer: Abdolhamid Farassati Pour), Taxigewerbe mit einem Personenkraftwagen, Lendplatz 24.

ABDELRAHMAN TAXI OEG. (Geschäftsführer: Adi Ahmed), Taxigewerbe mit einem Personenkraftwagen, Keplerstraße 12.

V. Bezirk (Gries)

M.A.K Hossin OEG. (Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Wail Awwad), Taxigewerbe mit einem Personenkraftwagen, Idlhofgasse 58.

VII. Bezirk (Liebenau)

878 City Funk Gesellschaft mbH. (Geschäftsführer: Johann Loibner), Taxigewerbe mit 13 Personenkraftwagen, Ziehrerstraße 68.

878 City Funk Gesellschaft mbH. (Geschäftsführer: Johann Loibner), Taxigewerbe mit sieben Personenkraftwagen, Ziehrerstraße 68.

LOIBNER Johann, Mietwagengewerbe (Beförderung mit Personenkraftfahrzeugen) mit einem Personenkraftwagen, Ziehrerstraße 68.

XVII. Bezirk (Puntigam)

EGI Anton, Taxigewerbe mit drei Personenkraftwagen, Auwiesenweg 7.

MOSTAFA OEG. (Geschäftsführer: Adi Ahmed), Taxigewerbe mit einem Personenkraftwagen, Tiergartenweg Nr. 14 A.

Reglementiertes Gewerbe:

I. Bezirk (Innere Stadt)

Gartler, Weber & Partner GmbH. (Geschäftsführer: Mag. Dr. Leopold Gartler), Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, Hofgasse 2.

II. Bezirk (St. Leonhard)

OBeregger Liselotte, Buchhaltung, eingeschränkt auf Lohnverrechnung, Ruckerlberggürtel 25.

WONISCH Margarete, Massage, eingeschränkt auf Shiatsu, Morellenfeldgasse 13.

III. Bezirk (Geidorf)

SCHILCHER Isabella, Buchhaltung, Humboldtstraße 15.

FRIEDL Andreas, Lebens- und Sozialberatung, Carnerigasse 18.

Kummer & Cresnar KEG. (Geschäftsführer: Manfred Mas Kummer), Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Coaching, Villefortgasse 11.

V. Bezirk (Gries)

Wohntrend Immobilien GmbH. (Geschäftsführer: Roland Kettl), Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger), eingeschränkt auf Bauträger, Triester Straße 136.

VI. Bezirk (Jakomini)

Horvath Immobilien KEG. (Geschäftsführer: Hans Reinhard Mauerer), Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger), eingeschränkt auf Immobilienmakler, Radetzkystraße 9.

CONNESSE – Energieberatungs-, Planungs- und Betriebs-GmbH. (Geschäftsführer: Ing. Manfred Nestelbacher), Technische Büros – Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 103 A.

Mag. MACHATSCH Sigrid Andrea, Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkredit, Hypothekarkredit und

Finanzierungen), eingeschränkt auf die Vermittlung von Hypothekarkredit und Vermögensberatung, Neufeldweg Nr. 44 D.

Mag. THALLER Karin, Massage, eingeschränkt auf klassische Massage, Fußreflexzonen-, Bindegewebs- und Segmentmassage, Jakob-Redtenbacher-Gasse 7.

VII. Bezirk (Liebenau)

RAVESCO LIMITED (Geschäftsführer: Oswald Pichler), Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger), Liebenauer Hauptstraße 98.

IX. Bezirk (Waltendorf)

art of travel Reisen GmbH. (Geschäftsführer: Andrea Zimmermann), Reisebüro, Marktgasse 5.

XI. Bezirk (Mariatrost)

LEGENSTEIN Evamaria, Massage, ausgenommen Shiatsu und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, Rettenbacher Straße 20.

Dipl.-Ing. MOSCHITZ Gernot, Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger), eingeschränkt auf Immobilienverwalter, Mariatroster Straße 225.

e-derm-consult GmbH. (Geschäftsführer: Mag. Michael Seidl), Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, Hans-Friz-Weg 28.

KRAUTHOFER Leopold, Versicherungsagent, Mariatroster Straße 211.

XIV. Bezirk (Eggenberg)

Dipl.-Ing. TERNEAK Josef, Technische Büros – Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf dem Gebiet der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Krausgasse 28.

Dipl.-Ing. SENGSTBRATL Peter, Technische Büros – Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf dem Gebiet des Maschinenbaues, Grasbergerstraße 51.

Mag. MAUNZ Michael, Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkredit, Hypothekarkredit und Finanzierungen), Eppensteinerweg 4.

Haslauer & Partner GmbH. (Geschäftsführer: Dr. Brigitte Auten-gruber), Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf den Bereich des Umweltmanagements einschließlich Infrastrukturanalysen und Standortberatung, Annaweg 2.

Haslauer & Partner GmbH. (Geschäftsführer: Ing. Edwin Georg Haslauer), Technische Büros – Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf dem Gebiet der Kulturtechnik, Annaweg 2.

XV. Bezirk (Wetzelsdorf)

ZELZER-LENZ Ursula, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Coaching, Organisation und Projektmanagement, Pulverturmstraße 33.

XVI. Bezirk (Straßgang)

GREMSL Judith, Fußpflege, Puschweg 11.

Mag. PAINOLD Maria, Lebens- und Sozialberatung, Kehlbergstraße 107 E.

Brunnenbau Schalk KEG. (Geschäftsführer: Karl Schalk), Brunnenmeister, Kärntner Straße 182.

XVII. Bezirk (Puntigam)

Dream Immobilien Silvia Schinnerl KEG. (Geschäftsführer: Johann Draxler), Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger), eingeschränkt auf Immobilienmakler, Mitterstraße 13.

**Reglementierte (Handwerk)
Gewerbe:****I. Bezirk (Innere Stadt)**

LIEBISCH Margareta, Konditorin
(Zuckerbäckerin), Girardigasse 6 bis 8.

III. Bezirk (Geidorf)

B & M Anlagenbau GmbH.
(Geschäftsführer: Ostoja Maletic),
Schlosser (Handwerk), Harrachgasse
Nr. 3 A.

IV. Bezirk (Lend)

Franz-Josef Leitner KEG. (Geschäfts-
führerin: Johanna Leitner), Fleischer,
Mühlgasse 30.

VIII. Bezirk (St. Peter)

HARTINGER Ewald, Orthopädie-
schuhmacher, St.-Peter-Hauptstraße
Nr. 69.

IX. Bezirk (Waltendorf)

**Kirchmayer Handel + Consulting
GmbH.** (Geschäftsführer: Dipl.-Ing.
Gerald Kirchmayer), Denkmal-, Fassa-
den und Gebäudereinigung, Plüdde-
manngasse 29.

Teilgewerbe:**II. Bezirk (St. Leonhard)**

WEIDACHER Roman, Erdbau, einge-
schränkt auf den Aushub von Gräben

und Künetten, insbesondere Toten-
gräbertätigkeiten, Petersgasse 67.

**ANSUCHEN
UM GENEHMIGUNGEN
BZW. ÄNDERUNGEN
VON BETRIEBSANLAGEN**

**vom 23. Oktober
bis 12. November 2003**

XVI. Bezirk (Straßgang)

**SOLE Beteiligungsgesellschaft
m.b.H.**, Änderung der Betriebsanlage
durch Um- und Zubauten, Kärntner
Straße 287.

Reichhart Logistik Austria GmbH.,
Errichtung einer Betriebsanlage, Grad-
nerstraße 120 bis 122.

Alters- und Ehejubilare

Die Stadt Graz ehrte in der Zeit vom 23. Oktober bis 12. November 2003 folgende Alters- und Ehejubilare:

Zur Vollendung des 101. Lebensjahres:

Pichler Anna, Nibelungengasse 69

Zur Vollendung des 100. Lebensjahres:

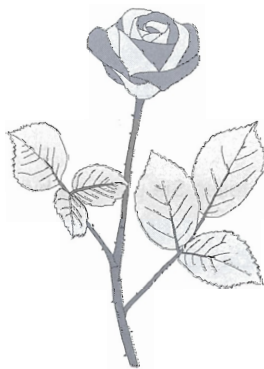
Köstenberger Johanna, Riesstraße 41/6

Zur Vollendung des 95. Lebensjahres:

Rosenkranz Melanie, Goethestraße 11

Zur Vollendung des 90. Lebensjahres:

Andree Anna, Rechbauerstraße 53
Bergmann Josefa, Reininghausstraße 79
Fritz Herta, Albert-Schweitzer-Gasse 36
Gobec Johann, Liebenauer Hauptstraße 254
Hambeck Friederike, Albert-Schweitzer-Gasse 36
Hierzer Martin, Neutorgasse 30/2
Kratschmer Josefa, Gaswerkstraße 43
Kristof Friederike, Burenstraße 57/1
Martinelli Anna, Theodor-Körner-Straße 67
Neumann Leopold, Königshoferstraße 45/31



Plučinski Margaretha, Josef-Pock-Straße
Nr. 19/10/44

Rückl Herta, Riesstraße 35

Wallner Margareta, Theodor-Körner-Straße
Nr. 67

Zur eisernen Hochzeit (65 Jahre):

Jontes Viktor und Margareta, Lilienthalgasse
Nr. 33

Neubauer Anton und Frieda, Theodor-
Storm-Straße 38

Zur diamantenen Hochzeit (60 Jahre):

Schögl Franz und Margareta, Körösisstraße 3

Zur goldenen Hochzeit (50 Jahre):

Haiduck Hugo und Margarethe, Theodor-
Körner-Straße 86

Kormann Stefan und Gertrude, Frühling-
straße 33/3/23

Rausch Josef und Edeltraud, Fraungruber-
straße 24

Tscherne Karl und Irma, Georgigasse 19

Wir gratulieren!

P. b. b. – 02Z034722 M
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

EINE BITTE AN DEN BRIEFTRÄGER:

Falls Sie dieses Amtsblatt nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Straße/Gasse

Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür

Postleitzahl

Ort

Besten Dank

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt
Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus, 2. Stock, Tür 216.
Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 324, Telefon 872/23 16, Telefax 872/23 19
Jahresabonnement € 21,80 inklusive Porto und MwSt.,
Einzelnummer € 1,09, erhältlich in der Hauptkanzlei (Rathaus, Parterre, Eingang Landhausgasse)
und in der Trafik des Amtshauses.
Erscheint alle drei Wochen und nach Bedarf.
Gesamtherstellung: Medienfabrik Graz / Steierr. Landesdruckerei GmbH – 4891-2003
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier – ein Beitrag zum Umweltschutz.